



Frohe Ostern



ICH WÜNSCHE IHNEN UND IHRER
FAMILIE EIN GESEGNETES UND
FRIEDVOLLES OSTERFEST.

IHRE PETRA ENDERS
LANDRÄTIN



SONDERSEITEN

Geförderter Breitbandausbau im ILM-Kreis

▶ INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

- » Strategien zur Fachkräftesicherung - Die Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF) und das Regionalmanagement der Landkreise Gotha und IIm-Kreis informieren Unternehmen S. 3
- » Aktuelles aus dem Projekt „Zukunft auf dem Lande“ S. 3
- » Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft S. 4
- » Sonderseiten zum geförderten Breitbandausbau im IIm-Kreis S. 6
- » Das Jobcenter IIm-Kreis nimmt die Gesundheit seiner Kunden verstärkt in den Blick S. 18
- » Reservist Roland Czernin zum Major befördert S. 18
- » Informationen der Unteren Naturschutzbehörde S. 19
- » Hundesportverein Geraberg e.V. blickt auf das Jahr 2020 zurück S. 20
- » Aufruf zur Beteiligung an den Interkulturellen Wochen 2021 im IIm-Kreis vom 6. September bis 2. Oktober 2021 S. 21
- » BUND informiert: Uns läuft das Wasser weg S. 22
- » Soforthilfeprogramm für Heimatmuseen S. 22
- » Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen bietet Beratung in Ilmenau und Arnstadt an S. 23
- » Terminankündigungen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau S. 23
- » Ausstellung über internationale Frauenrechtlerinnen „Nur hundert Jahre“ in der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau S. 23
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Dozent (m/w/d) an der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau S. 25
- » Stellenausschreibung für drei Stellen als Sachbearbeiter Medienzentrum (m/w/d) S. 25
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Verwaltungsprüfer (m/w/d) im Rechnungsprüfungsamt S. 26
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Fallmanager im Bereich Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (m/w/d) S. 27
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Leistungsgewährung SGB XII (m/w/d) S. 28
- » Stellenausschreibung für eine Teilzeitstelle als Verwaltungsangestellter im Regionalmanagement (m/w/d) S. 29
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Fahrer der Landrätin (m/w/d) S. 30
- » Stellenausschreibung des Zweckverbands Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau für einen Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik S. 30
- » Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue für eine Stelle als Sachbearbeiter (m/w/d) im Bauamt S. 31
- » Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue für eine Stelle als Erzieher (m/w/d) in Martinroda S. 32

Amtlicher Teil

- » Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises IIm-Kreis für das Haushaltsjahr 2021 S. 32
- » Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises S. 33
- » Bekanntmachung des Gesundheitsamtes zur Beteiligung der Öffentlichkeit an einer Liste der Badegewässer S. 38
- » Die untere Fischereibehörde des IIm-Kreises informiert S. 38
- » 1. Bekanntmachung zur Bundestagswahl: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen S. 38
- » Bekanntmachung Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung der Unteren Immissionsschutzbehörde S. 40
- » Umstellung der Trinkwasserversorgung der Ortsteile Kirchheim und Eischleben S. 41
- » Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung des WAZV Arnstadt und Umgebung für März/April 2021 S. 41

KULTUR-, SPORT- UND EHRENAMTSFÖRDERUNG BIS 31. MÄRZ BEANTRAGEN

**Ehrenamt.
Kultur.
Sport.**

*Förderungen
jetzt beantragen!
Antragsfrist noch bis
31. März unter
www.ilm-kreis.de*

STRATEGIEN ZUR FACHKRÄFTESICHERUNG - DIE THÜRINGER AGENTUR FÜR FACHKRÄFTEGEWINNUNG (THAFF) UND DAS REGIONAL-MANAGEMENT DER LANDKREISE GOTHA UND ILM-KREIS INFORMIEREN UNTERNEHMEN

Mit dem Veranstaltungsformat „ThAFF vor Ort im Ilm-Kreis - Sicherung des Fachkräftebedarfs“ geben die Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF) zusammen mit dem Regionalmanagement der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis einen aktuellen Überblick über Strategien zur Deckung des Fachkräftebedarfs und laden Sie herzlich ein.

Wann? 25. März 2021, 13 bis ca. 14:15 Uhr
Wie? Online (GoToMeeting mit LiveChat)

Unsere Expertinnen und Experten informieren Unternehmen, und geben wertvolle Tipps zu folgenden Themenbereichen:

- Familienbewusstes Denken und Handeln im Unternehmen
- Passgenaue und zielgruppenorientierte Stellenausschreibungen erstellen
- Stellenangebote, Ausbildungsplätze und Praktika erfolgreich platzieren

- Wege zur Beschäftigung internationaler Fachkräfte aufzeigen
- Mobiles Arbeiten - Tipps zur Organisation & Kommunikation

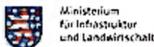
Sie sind UnternehmerIn oder UnternehmensvertreterIn aus dem Ilm-Kreis und interessiert?

Dann melden Sie sich bitte unter www.thaff-thueringen.de/thaffvorort für diese Online-Veranstaltung an.

Der Versand der Zugangsdaten erfolgt einen Tag vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Sie haben noch Fragen? Dann wenden Sie sich gerne an Oliver Hummel (ThAFF, Tel.: 0361 5603 543) oder Christian Schmidt (Regionalmanagement, Tel.: 03621 214 415).

gefördert von
 Freistaat Thüringen



Landgemeinde
 Stadt Großbreitenbach

AKTUELLES AUS DEM PROJEKT „ZUKUNFT AUF DEM LANDE

Behördenübergreifender Austausch: demografiefester Stadtumbau geht nur gemeinsam

Im Februar 2021 trafen sich - pandemiebedingt per Videokonferenz - Landrätin Enders, Landeskonservator Reinhardt, Großbreitenbachs Bürgermeister Grimm, Ortsteilbürgermeister Röser und Vertreter aus den Bereichen Denkmalschutz, Stadtsanierung und dem Projekt „Zukunft auf dem Lande“ zum gemeinsamen Austausch über Behördengrenzen hinweg. Am Beispiel Großbreitenbachs wurden Ziele der Stadtsanierung, die Herangehensweise und die Aktivitäten bzgl. des Flächenmanagements sowie der bisherige Entwurf einer Modellplanung für das Denkmalensemble im Ortskern erläutert. Eine Animation visualisierte aktuelle und drohende Leerstände und zeigte so deutlich die Bereiche mit dem größten Handlungsdruck: Zwiebelmarkt und Gasse. Die Einbeziehung demografischer Aspekte geht zurück auf eine Studie des Regionalmanagements (2015) sowie auf das KOMET-Projekt (2019), beides in Trägerschaft des Ilm-Kreises. Durch die Abwanderungsbewegung in den 90iger Jahren fehlt ein funktionierender Generationswechsel in Immo-



3D-Visualisierung für Gestaltungsvarianten des Zwiebelmarkts in Großbreitenbach.

Foto: Software-Service John GmbH, 01.2021

lien. Zahlreiche Objekte sind von älteren alleinstehenden Personen/Eigentümern bewohnt, die kaum etwas investieren, da die Wohnnachfrage nicht gesichert ist. So kommt ein Investitionsstau hinzu. Hemmend wirken zudem kleine Grundstücks- und Wohnungsgrößen, 100-prozentige Überbauungen und fehlende Freiräume. Ziel der Integrierten Stadtentwicklung ist es, den Ortskern als prägend zu erhalten, aber auch als Wohnstandort zu gestalten. In der Modellplanung

wurden dafür schützenswerte Bereiche, Bereiche in denen die Ortsbildprägende Raumkannte zu erhalten ist und Neuordnungsbereiche im Denkmalensemble identifiziert. Im KOMET-Folgeprojekt entstand beispielgebend für den Bereich „Zwiebelmarkt“ ein animierter Film mit konkreten Rückbau- und Gestaltungsvarianten unter Beachtung der erläuterten Ziele und Handlungsansätze. Mit Unterstützung dieses neuen Instruments konnte sichtbar gezeigt werden, welche Systematik

und strategischen Überlegungen letztlich z.B. zu einem Rückbauantrag für ein Objekt am Zwiebelmarkt führten. Dies ist in objektbezogenen Einzelanträgen kaum in dieser Anschaulichkeit möglich. Auch die Idee eines „Denkmalpflegeplanes“ wurde diskutiert. Sehr gut könnten dabei die bereits vorliegenden umfangreichen Vorarbeiten mit einfließen. Notwendig wäre zunächst ein intensiver Austausch von Stadt- und Ortsteilräten sowie mit Bürgerinnen und Bürgern zu Vor- und Nachteilen eines solchen Planungsinstrumentes. Im Ergebnis zogen die Teilnehmer ein sehr positives Feedback und sprachen sich für einen Folgetermin im Frühsommer vor Ort aus. Bei einem Rundgang und Workshop könnte man den gemeinsamen behörden- und akteursübergreifenden Dialog fortsetzen und sich weiter zum Instrument „Denkmalpflegeplan“ sowie zu aktuellen Handlungsbedarfen austauschen. Ein entsprechender Vorschlag wurde dem Landeskonservator bereits zugeleitet.



PROF. AUGSBURG IN DEN RUHESTAND VERABSCHIEDET

Die TU Ilmenau hat den Leiter des Fachgebiets Kraftfahrzeugtechnik und langjährigen Prorektor für Wissenschaft, Prof. Klaus Augsburg, am 15. Februar 2021 in den Ruhestand verabschiedet. Der 66-jährige Professor wirkte 22 Jahre als Wissenschaftler und in der Universitätsleitung an der TU Ilmenau. An der Verabschiedung nahm neben dem Präsidenten der TU Ilmenau, Prof. Kai-Uwe Sattler, sowie Vertretern der Fakultät für Maschinenbau auch Landrätin Petra Enders teil. Der Präsident der TU Ilmenau dankte Prof. Augsburg für sein langjähriges Engagement und seine erfolgreiche Arbeit beim Aufbau des Fachgebiets Kraftfahrzeugtechnik, des Studiengangs Fahrzeugtechnik und Thüringer Inno-



Der langjährige Prorektor der TU Ilmenau, Prof. Klaus Augsburg, ist in den Ruhestand getreten. Foto: TU Ilmenau / Michael Reichel

ventionszentrums Mobilität (ThlMo): „Der Name Augsburg wird an der TU Ilmenau mit dem Thema Mobilität verbunden bleiben“. Landrätin Petra Enders würdigte Augsburg als „einen Menschen, der Wissenschaft und Wirtschaft immer zusammengedacht und miteinander verbunden hat.“

www.tu-ilmenau.de

NEUES PRÄSIDIUM DER TU ILMENAU STELLT SICH DEN ZUKUNFTSHERAUSFORDERUNGEN DER WISSENSCHAFT



Präsidium der TU Ilmenau: Prof. Kai-Uwe Sattler, Prof. Anja Geigenmüller, Prof. Stefan Sinzinger und Prof. Jens Müller. Fotos: TU Ilmenau/Michael Reichel (1,3,4), TU Ilmenau/AnLi-Fotografie (2)

Thüringens Wissenschaftsminister Wolfgang Tiefensee hat Professor Kai-Uwe Sattler am 3. Februar 2021 offiziell die Ernennungsurkunde zum Präsidenten der Technischen Universität Ilmenau überreicht. Als Vorsitzender des Präsidiums wird Prof. Sattler die Universität für die kommenden sechs Jahre leiten und nach außen vertreten. Bereits einen Tag zuvor, am 2. Februar, hatte der Akademische Senat mit der Bestellung der Vizepräsidenten das neue Präsidium der Universität vervollständigt.

Vierköpfiges Präsidium hat die Leitung übernommen

Dem Präsidium werden somit neben Prof. Sattler angehören: Prof. Anja Geigenmüller als Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Prof. Stefan Sinzinger als Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Prof. Jens Müller im neu geschaffenen Amt des Vizepräsidenten für Internationale Beziehungen und Transfer. Prof. Kai-Uwe Sattler ist seit Oktober 2003 Professor für Datenbanken und Informationssysteme an der TU Ilmenau. Der in-

ternational renommierte Experte für Datenmanagement und Big Data war von 2011 bis 2017 Dekan der Fakultät für Informatik und Automatisierung, wurde 2017 zum Prorektor für Wissenschaft der TU Ilmenau und 2020 zum vorläufigen Leiter der Universität gewählt.

Prof. Anja Geigenmüller wurde in ihrem Amt bestätigt. Die ehemalige Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien sowie Fachgebietsleiterin für Marketing war bereits im Juli 2020 zur Vizepräsidentin für Bildung gewählt worden.

Prof. Stefan Sinzinger ist Leiter des Fachgebiets Technische Optik an der Fakultät für Maschinenbau der TU Ilmenau und Wissenschaftlicher Leiter des Zentrums für Mikro- und Nanotechnologien (ZMN) sowie Direktor des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien (IMN).

Prof. Jens Müller ist Leiter des Fachgebiets Elektroniktechnologie. Auch er hatte das ZMN und das IMN, das rund 40 Fachgebiete der TU Ilmenau vereint, langjährig wissenschaftlich geleitet. Mit dem neu geschaffenen dritten Vizepräsidentenamt nimmt die TU Ilmenau zudem die internationalen Bezie-

hungen und den Transfer als dritte Mission der Universität neben Forschung und Lehre noch stärker in den Blick.

Renommierte Wissenschaftler an der Spitze

Bei der Ernennung des Präsidenten betonte Wissenschaftsminister Tiefensee: „Mit Professor Sattler gewinnen wir einen erfahrenen Hochschullehrer und renommierten Wissenschaftler, der den Universitätsbetrieb seit vielen Jahren engagiert mitgestaltet und die Universität gut kennt.“

Prof. Sattler sagte: „Ich freue mich darauf, nun gemeinsam mit den neuen Mitgliedern des Präsidiums die Perspektiven der TU Ilmenau für die nächsten Jahre zu entwickeln.“

Neben Schwerpunktsetzungen in der Forschung kündigte Sattler die Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen Studienangebots an sowie Digitalisierungsprojekte für effizientes Arbeiten in Forschung und Lehre. Auch gelte es, die internationale Sichtbarkeit und Attraktivität der TU Ilmenau noch weiter zu steigern.

www.tu-ilmenau.de



SPENDEN ZWEIER UNTERNEHMEN ERMÖGLICHEN SICHERES DURCHATMEN AN DER GOETHESCHULE

Schülerinnen und Schüler der Goetheschule Ilmenau können dank einer Spende der Lynatox GmbH und der CE-SYS Engineering GmbH sicher durchatmen, wenn sie in den Präsenzunterricht zurückkehren. Ein Klassenzimmer wurde mit modernen Lüftungsanlagen ausgestattet, die die Luft von Viren und Bakterien reinigen.

Der ILM-Kreis als Schulträger hat damit den beiden Unternehmen auch die Möglichkeit eröffnet, die von ihnen entwickelte Filteranlage im praktischen Umfeld einer Schule zu testen, um diese für einen späteren Einsatz im größeren Rahmen fit zu machen. Landrätin Petra Enders betonte, dass es ebenso darum gehe, die Innovationskraft der hiesigen Technologieunternehmen zu zeigen.

Um ein gesundes Lernklima zu ermöglichen, filtern die Anlagen auch Schadstoffe, die in Abgasen und Lösungsmitteln vorkommen, heben die beteiligten Firmen hervor. Dazu gehört



Luftfilter der Lynatox GmbH in einem Klassenraum der Goetheschule Ilmenau. Foto: ILM-Kreis

auch das toxische Naphthalin, das nur wenige Hightech-Lüfter entfernen können. Die Anlagen beseitigen organische Schadstoffe und Allergene auf Basis der Photokatalyse. Im Vorfeld

sind die auftretenden Luftströme bei CE-SYS in 3D-Simulationen untersucht worden.

www.goetheschule-ilmenau.de
www.lynatox.de
www.ce-sys-engineering.com

UMGEBUNGSENERGIE FÜR DEZENTRALE SENSORIK NUTZEN

Ein erstes Co-Design für elektrodynamische Vibrations-Harvester wurde vom IMMS Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme gGmbH Ilmenau und der Hahn-Schickard-Gesellschaft Villingen-Schwenningen realisiert. Energy-Harvester wandeln Umgebungsenergie in elektrische Energie, um zum Beispiel energieautarke Funk-Sensor-Knoten für Monitoring-Aufgaben im Industrieumfeld zu betreiben und die dafür notwendigen Wartungskosten zu minimieren.

Im gemeinsamen Projekt der beiden Forschungseinrichtungen wird eine computergestützte Entwurfsmethodik für das Co-

Design aus Mechanik und Elektronik für elektrodynamische Vibrations-Harvester entwickelt. Das IMMS konzentriert sich auf die mechanische Modellierung inklusive magnetischer Felder



Mit computergestützter Entwurfsmethodik wurde ein Demonstrator eines Energy-Harvesters entwickelt. Foto: IMMS

sowie mechanischer Dämpfung, Das Hahn-Schickard-Institut fokussiert sich auf die Frontendschaltungen mit hoher Effizienz und geringen Verlusten.

www.imms.de

ILM-KREIS VON DER UMSATZSPITZE ABGELÖST

Die Corona-Krise hat die Konjunkturdaten der Thüringer Industrie im Jahr 2020 deutlich geprägt und für ein Minus bei der Industrieproduktion gesorgt. In der Folge wurde der ILM-Kreis als langjähriger Umsatzspitzenreiter vom Landkreis Gotha von dieser Position abgelöst.

Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik verbuchte der ILM-Kreis im Corona-Jahr 2020 mit 464 Millionen Euro (minus 13,9 Prozent) den höchsten absoluten Rückgang des Industrieumsatzes in Thüringen. Hingegen erzielte der Landkreis Gotha einen Umsatzzuwachs von 415 Millionen Euro (plus 15,5 Prozent), wobei dort die Exporte um 2,7 Prozent rückläufig waren, dafür aber der Umsatz im Inland um 28,3 Prozent anstieg.

3,1 Milliarden Euro Umsatz erwirtschafteten die Industrieunternehmen des Landkreises Gotha. Der ILM-Kreis kam mit 2,9 Milliarden Euro Umsatz auf den zweiten Platz im Thüringen-Ranking der Industrieunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten. Den dritten Rang belegte der Wartburgkreis mit 2,3 Milliarden Euro. Erfolgreichste kreisfreie Stadt war 2020 Jena mit 2,1 Milliarden Industrieumsatz. Thüringenweit sank der Umsatz um 2,5 Milliarden Euro beziehungsweise 7,8 Prozent. Rückläufig war 2020 auch die Zahl der Beschäftigten in Thüringer Industriebetrieben. Hier wurden 5.164 Personen weniger als 2019 gezählt, ein Minus von 3,5 Prozent. Im ILM-Kreis gab es einen leichten Rückgang um 0,18 Prozent auf 9.770 Beschäftigte. Im Landkreis Gotha sank die Zahl der Beschäftigten um 1,9 Prozent auf 12.246 Personen.

www.statistik.thueringen.de

Schnelles Internet im IIm-Kreis durch geförderten Ausbau

Stellen Sie sich vor – Sie gehen online und innerhalb eines Augenblickes ist der Aufbau der Videokonferenz, der Start eines Filmes, der Datendownload oder einfach nur die angeforderte Website verfügbar. Utopie? In weiten Teilen Deutschland leider ja. Warum? Der Breitbandausbau in Deutschland ist ein exemplarisches Beispiel dafür was passiert, wenn wichtige Technologien, die in den Bereich der öffentlichen Daseinsfürsorge fallen, dem freien Markt überlassen werden. Die Verfügbarkeit schnellen Internets wird ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten hergestellt.

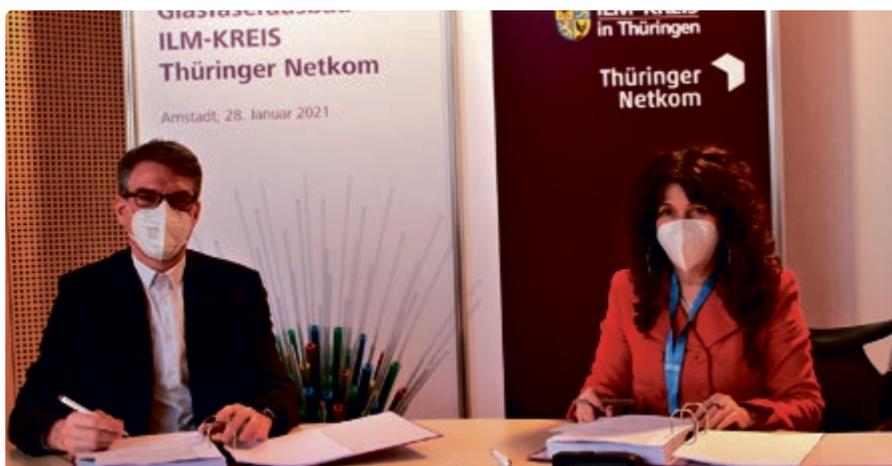


Von Anfang an hätte der Bund das Thema in die Hand nehmen müssen. Dann wäre ein geförderter Breitbandausbau heute nicht nötig und Deutschland schon längst auf dem Niveau anderer europäischer Länder angekommen. So aber stehen wir vor einem territorialen Flickenteppich, der mit aufwendigen Förderungen und noch komplizierteren Antragsverfahren Stück für Stück angeglichen werden muss. Auf Bundesebene wurde der marktgetriebene Breitbandausbau festgelegt. Das heißt für die praktische Umsetzung: Der Markt und die Telekommunikationsunternehmen (TKU) bestimmen den Ausbau, die Ausbaugeschwindigkeit und die Ausbauflächen. Damit die TKU die für sie wirtschaftlichen Flächen sichern können, werden sogenannte Markterkundungsverfahren durchgeführt, die bspw. eine Kommune einleiten muss, bevor sie Anträge für den geförderten Ausbau stellen kann. Die im Markterkundungsverfahren durch die TKU gemeldeten Gebiete, welche die TKUs ausbauen möchten, bleiben unter dem Vorbehalt des marktgetriebenen Ausbaus. Lediglich nicht durch die TKU gemeldete Gebiete dürfen dann dem geförderten Ausbau zugeordnet werden. Wenn alle Bedingungen zutreffen, so auch die unterschrittene Mindestversorgung mit Breitband, können Städte, Gemeinden oder auch Kommunalverwaltungen, wie das Landratsamt, einen geförderten Ausbau des Breitbandnetzes beantragen.

Die im Markterkundungsverfahren durch TKU gemeldeten Flächen/Adressen sind für den geförderten Ausbau durch die öffentliche Hand gesperrt (Vorrang der Wirtschaft). Diese Sperre gilt vom Abschluss des Markterkundungsverfahrens für mindestens 3 Jahre. Der Untersagung des geförderten Ausbaus steht allerdings die Freiwilligkeit des Ausbaus der TKU gegenüber. Soll heißen, diese haben sich die Flächen zwar reserviert, müssen dort aber nicht ausbauen. Nachträglich können diese Flächen auch nicht in ein bestehendes Ausschreibungsverfahren des geförderten Ausbaus aufgenommen werden. Hierzu müsste das Verfahren gestoppt werden, was folglich eine Neubeantragung nach sich zieht. Die Maschinerie startet nun komplett von vorn – Markterkundungsverfahren, Fördervoranfrage, Förderantrag, Ausschreibungsverfahren, Auswahlverfahren und ggf. Rechtsstreitigkeiten bei der Bietervergabe, die der IIm-Kreis, im Gegensatz zu anderen Landkreisen, glücklicherweise nicht hatte.

Eine weitere Bedingung für den aktuell geförderten Breitbandausbau ist, dass eine sogenannte Aufgreifschwelle zu beachten ist. Diese liegt derzeit bei 30 Mbit/s. Gebiete, die nach dem bundesweit gültigen Breitbandatlas mit 30 oder mehr Mbit/s am Netz angeschlossen sind (auch wenn diese Datenrate praktisch nicht erreicht wird), dürfen durch den geförderten Ausbau nicht erschlossen werden. In der Konsequenz bedeutet dies für den IIm-Kreis, dass durch die Thüringer Netkom als Auftragnehmer

für den geförderten Ausbau 41 Schulstandorte, 194 Wirtschaftsunternehmen und fast 1.000 Haushalte direkt mit Glasfaserverbindungen erschlossen werden.



Karsten Kluge, Geschäftsführer der Thüringer Netkom, und Landrätin Petra Enders unterschreiben am 28.01.2021 den Vertrag zum Glasfaserausbau im IIm-Kreis

Der Ilm-Kreis hat im Ausschreibungsverfahren unter anderem auch darauf gedrungen, dass der Bieter Ausbaupriorisierungen des Ilm-Kreises aufgreift und diese umsetzt. Dies betrifft in erster Linie die 41 Schulstandorte, die größtenteils bis Ende 2022 (Berufs- und weiterführende Schulen sowie Regelschulen zu 100%, Grundschulen mind. zu 70% ausgebaut) an das Hochgeschwindigkeitsnetz angeschlossen werden. Ebenfalls stehen die Gewerbetreibenden in der Prioritätenliste weit vorn.

Neben dem geförderten Ausbau steht der Ilm-Kreis auch mit den anderen im Ilm-Kreis tätigen TKU in Kontakt und versucht die Ausbaunotwendigkeiten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere die Beantwortung von Anfragen sowie Absprachen zu Ausbauvorhaben in den Städten und Gemeinden, zügige Bearbeitung von Anträgen, aber auch die gemeinsame Planung von Arbeiten, z.B. im Bereich Tiefbau, damit die Ausbauzusagen der TKU im nichtgeförderten Bereich auch tatsächlich realisiert werden können und die Einschränkungen so gering wie möglich bleiben. „Das Vorantreiben der Digitalisierung im Ilm-Kreis und der rasche Anschluss ausgebauter Gebiete gehört zu den prioritären Aufgaben unserer Zeit“ sagte Landrätin Petra Enders während der Vertragsunterzeichnung mit der Thüringer Netkom am 28.01.2021.

Nicht erst seit diesem Tag kommen zahlreiche Anfragen im Landratsamt Ilm-Kreis zum Ausbauvorhaben an. Viele dieser Anfragen beziehen sich auf eine unzureichende Netzversorgung oder ausgebliebene Anschlussversprechen der TKU. „Ich kann den Unmut von Bürgerinnen und Bürgern, die entweder nicht im Fördergebiet liegen oder bei denen trotz durch die TKUs angezeigten Ausbau mit schnellem Internet bisher kein Ausbau bzw. Anschluss erfolgte, sehr gut verstehen. In diesem Zusammenhang forderte ich bereits vor Jahren die flächendeckende Planung und den Ausbau des Gesamtnetzes durch den Bund, z.B. unter Einbeziehung lokaler und regionaler Unternehmen, um keinen Flickenteppich entstehen zu lassen. Meine Auffassung steht: Der Zugang zum schnellen Internet bleibt eine der aktuell wesentlichen Fragen der Daseinsfürsorge. Die bereits bekannten Probleme der Digitalisierung in Deutschland, sei es der Anschluss an das Glasfasernetz oder die Verfügbarkeit von schnellen und unterbrechungsfreien Mobilfunknetzen, betrachten wir derzeit durch die Corona-Pandemie wie durch ein Brennglas. Es zeigt uns deutlich, an welchen Stellen der Markt stärker nach profitablen und weniger nach gesellschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet ist und wichtige Versorgungsleistungen nicht für die gesamte Bevölkerung verfügbar sind.“

Glasfasernetz für den Ilm-Kreis



Als Hauseigentümer werden Sie durch die Thüringer Netkom und den Ilm-Kreis kontaktiert.



Sie werden ausführlich beraten und können den Hausanschluss beauftragen.



Sie erhalten ein Baukonzept für den Glasfaserausbau. Vor Ort findet eine Baubegehung statt.



Tiefbau sowie Installation des Hausanschlusses werden nach Abstimmung durchgeführt.



Sie erhalten einen Aufschaltungstermin sowie ggf. die neue Hardware.

www.netkom.de/ilm-kreis

Fördermittelgeber



Geförderter Breitbandausbau

Was bedeutet geförderter Ausbau?

Geförderter Ausbau meint, dass hierbei Adressen (gewerblich, privat, öffentlich) angeschlossen werden, für die kein wirtschaftliches Interesse durch die TKU bestand. Dem geförderten Ausbau geht stets ein MEV voraus, welches den TKU die Möglichkeit gibt ihre Ausbauabsichten anzuzeigen. In diesen Bereichen darf der Ilm-Kreis keinen geförderten Ausbau durchführen, selbst wenn die TKU ihre Absichtserklärung nicht umsetzen. Eine weitere Bedingung ist die Unterversorgung der Adressen, was bedeutet, dass auch bestehende Anschlüsse ausgebaut werden können, die bisher mit weniger als 30 Mbit/s versorgt sind und die nicht durch die TKU für den Ausbau angezeigt waren.

Wer profitiert vom geförderten Ausbau?

Vom geförderten Ausbau profitieren alle gewerblichen und privaten Adressen, an denen die TKU keinen Ausbau durchführen wollten. Hierbei gelten die unter „Was bedeutet geförderter Ausbau?“ genannten Bedingungen. Im Ilm-Kreis umfasst dies alle 41 Schulstandorte, 194 Gewerbeadressen und 943 Haushalte. Besonders Einzelstandorte, wie gewerbliche und private Adressen außerhalb der Kernbereiche von Ortschaften, können durch den geförderten Ausbau an das schnelle Internet angeschlossen werden.

Wie wird der geförderte Ausbau im Ilm-Kreis konkret umgesetzt?

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick über die Bereiche im Ilm-Kreis, die im Rahmen des geförderten Ausbaus aufgenommen werden dürfen. Die Thüringer Netkom und der Ilm-Kreis informieren jeweils aktuell unter www.netkom.de/ilm-kreis und auf den Webseiten des Landratsamtes unter www.ilm-kreis.de/breitband über den aktuellen Planungs- und Ausbaustand. Mit Vorbereitung der Anträge zum geförderten Ausbau, einigten sich die Städte, Gemeinden und der Ilm-Kreis, dass der Landkreis das Ausbauvorhaben zentral steuert. Alle von den Städten und Gemeinden gemeldeten Ausbauwünsche wurden in das Ausbauvorhaben und in das Markterkundungsverfahren einbezogen. Der Vorteil hierbei ist, dass nicht jede Stadt und Gemeinde ein eigenes, langwieriges Ausschreibungsverfahren durchführen muss.

Daten und Fakten

- 730 Kilometer Glasfaserleitungen
- 175 Kilometer Tiefbauarbeiten mit Grabenschachtungen
- 257 Kilometer Leerrohr werden neu verlegt
- 16,3 Kilometern bereits vorhandene Leerrohre
- alle Adressen werden mit 1 Gbit unter Verwendung der Ausbauvariante FTTP versorgt
- Kosten: 16,7 Millionen Euro



im Ilm-Kreis ab 2021

Wie erfahre ich, ob meine Adresse durch den geförderten Ausbau angeschlossen wird?

Der Ilm-Kreis und die Thüringer Netkom schreiben gemeinsam alle berechtigten Eigentümer (nicht gleich Bewohner bei Mietverhältnissen!) postalisch an. Dieses Schreiben erhalten die Eigentümer in den nächsten Wochen. In diesem ist das weitere Vorgehen beschrieben. Sofern Sie als Eigentümer kein Schreiben erhalten, aber trotzdem von einer Berechtigung ausgehen, haben Sie die Möglichkeit über das Informationsportal unter www.netkom.de/ilm-kreis die Adress- und Ausbauverfügbarkeit zu prüfen. In der Gebietskörperschaft Stadtilm sind im Rahmen der Förderung keine privaten und gewerblichen Adressen förderfähig. Dort ist der Ausbau für den Schulstandort geplant.

Wer ist beauftragt den geförderten Ausbau im Ilm-Kreis durchzuführen?

Es gab ein mehrstufiges Ausschreibungsverfahren, in welchem sich am Ende die Thüringer Netkom durchgesetzt hat. Der Vertrag mit der Thüringer Netkom wurde am 28.01.2021 durch den Landkreis unterzeichnet. Die Planungen zum Ausbauvorhaben laufen auf vollen Touren. Auf den folgenden Seiten erläutern wir die Bauabschnitte sowie den allgemeinen Zeitplan. Wann genau welcher Ort/Adresse ausgebaut wird ist derzeit in Planung. Höchste Priorität für den Ilm-Kreis haben die Schulen.

Warum baut der Ilm-Kreis in Gehlberg und Schmiedefeld Breitbandanschlüsse aus?

Als die Planungen zum geförderten Ausbau des Glasfasernetzes im Ilm-Kreis begannen, gehörten die Gemeinden Gehlberg und Schmiedefeld noch zum Kreisgebiet. Im Zuge der Antragsstellung und der Ausschreibungen wechselten die beiden Gemeinden zur Stadt Suhl. Für den Ilm-Kreis und auch die Stadt Suhl hätten Änderungen der Anträge erhebliche zeitliche Einbußen beim Ausbau bedeutet, sodass sich beide Gebietskörperschaften darauf einigten mittels einer Zweckvereinbarung den Ausbau in den betroffenen Gemeinden zu regeln.

Begriffserklärungen:

- TKU = Telekommunikationsunternehmen
- Gbit/s = Übertragungsgeschwindigkeit Gigabit/Sekunde
- Mbit/s = Übertragungsgeschwindigkeit Megabit/Sekunde (1.000 Mbit = 1 Gbit)
- MEV = Markterkundungsverfahren
- FTTB (Fiber to the Building) endet direkt im Gebäude

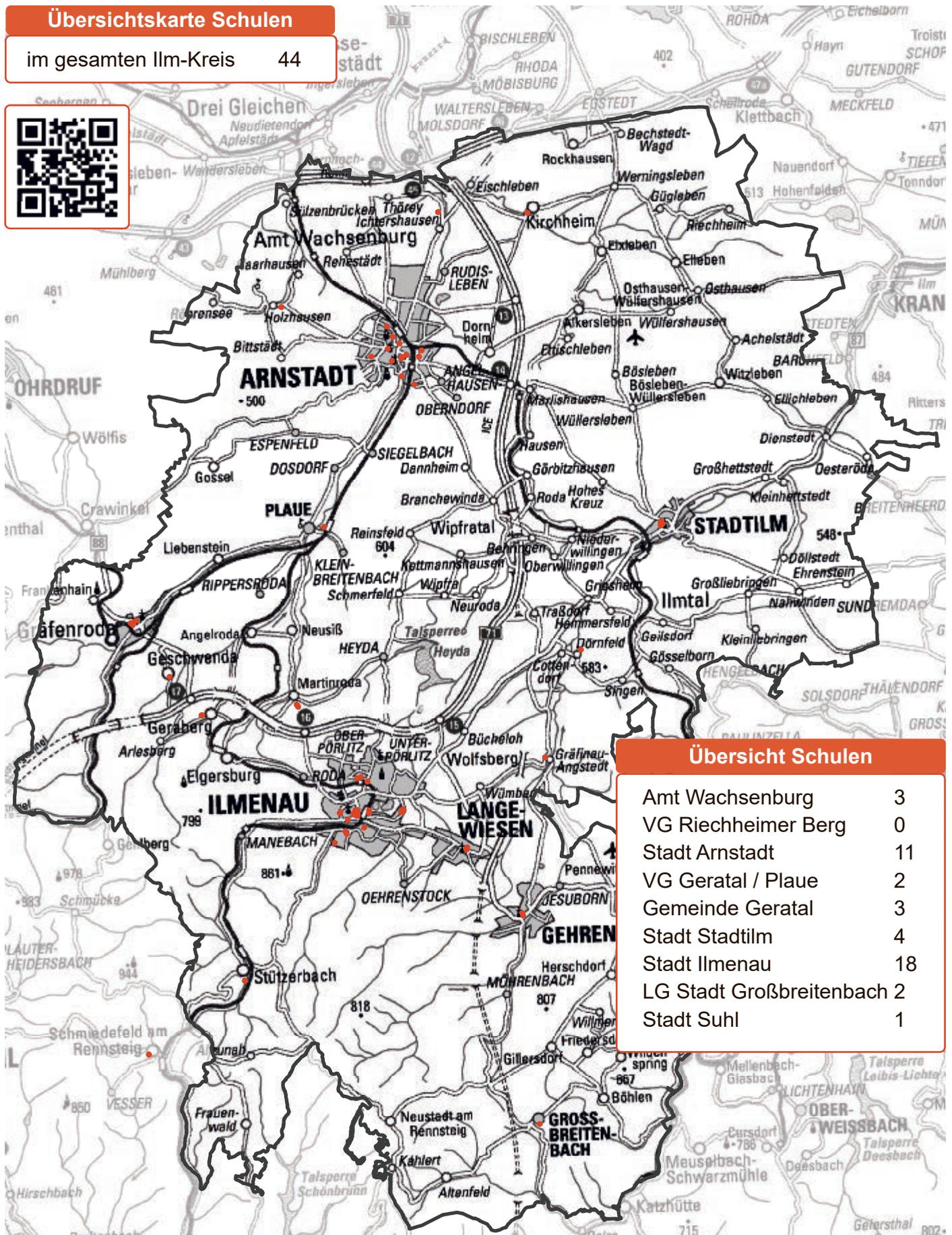
Geförderter Ausbau = keine Anschlusskosten bis Baubeginn, ein nachbeauftragter Anschluss nach Baubeginn kostet 950,00 €



Die Gebietskörperschaften -

Übersichtskarte Schulen

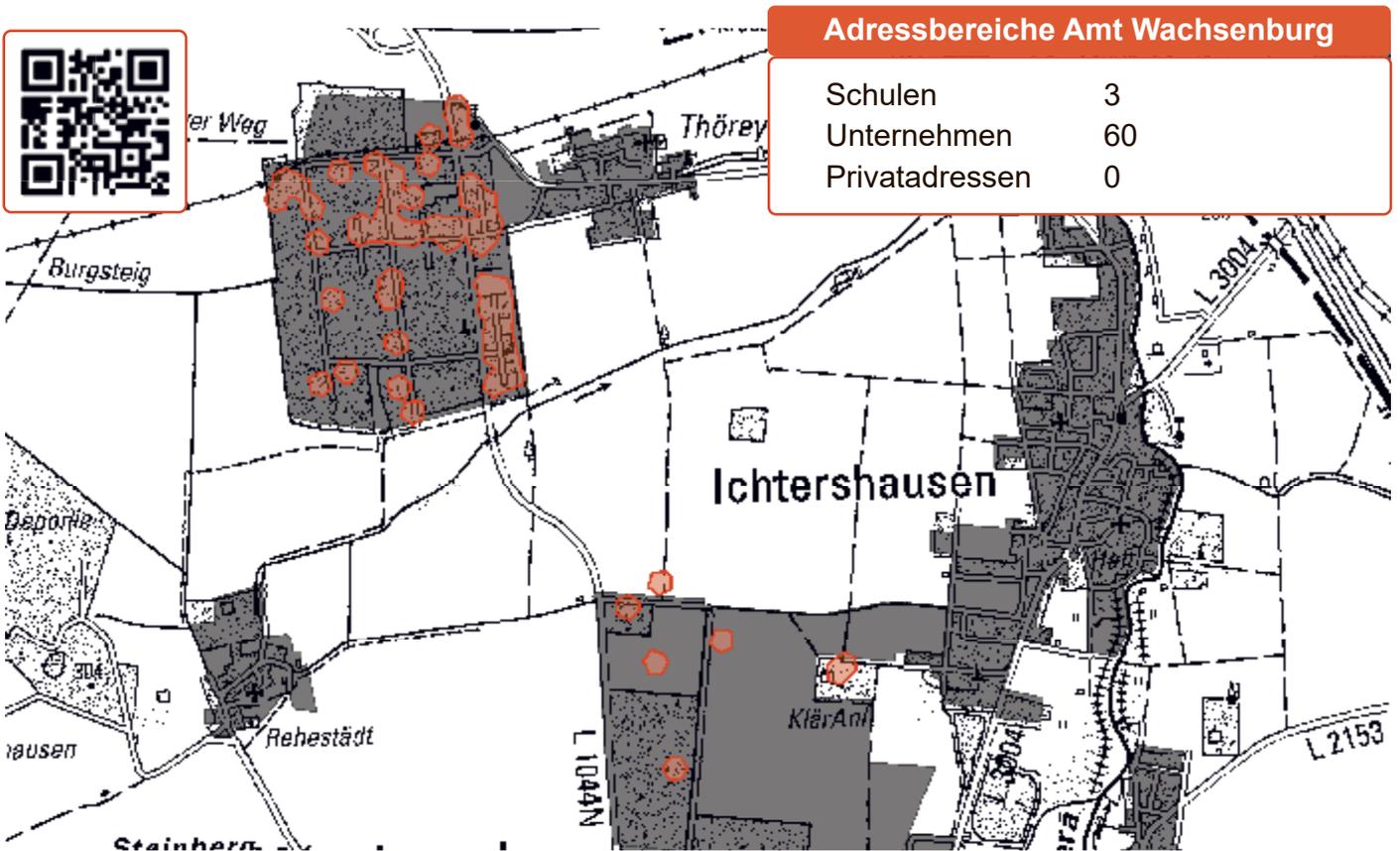
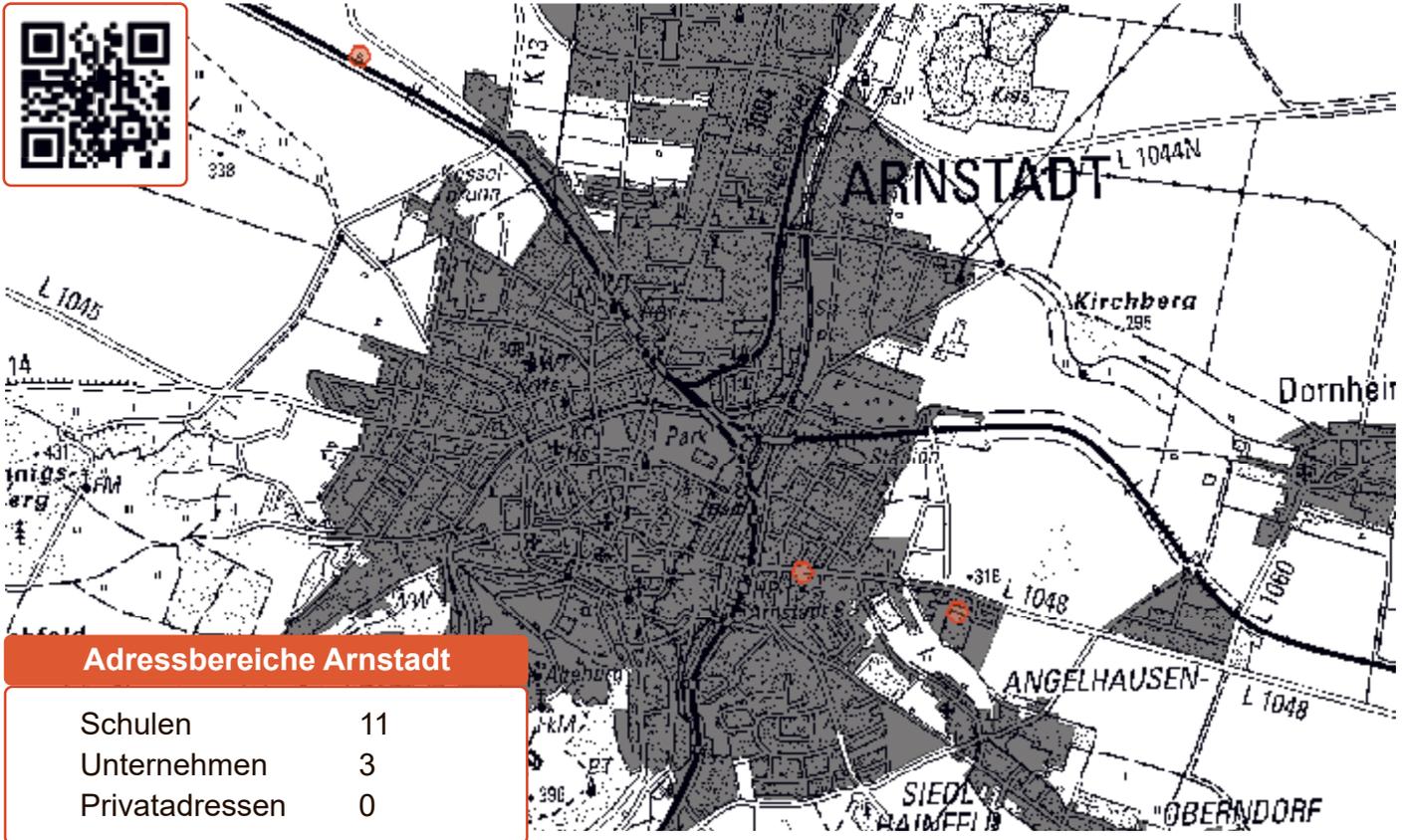
im gesamten Ilm-Kreis 44



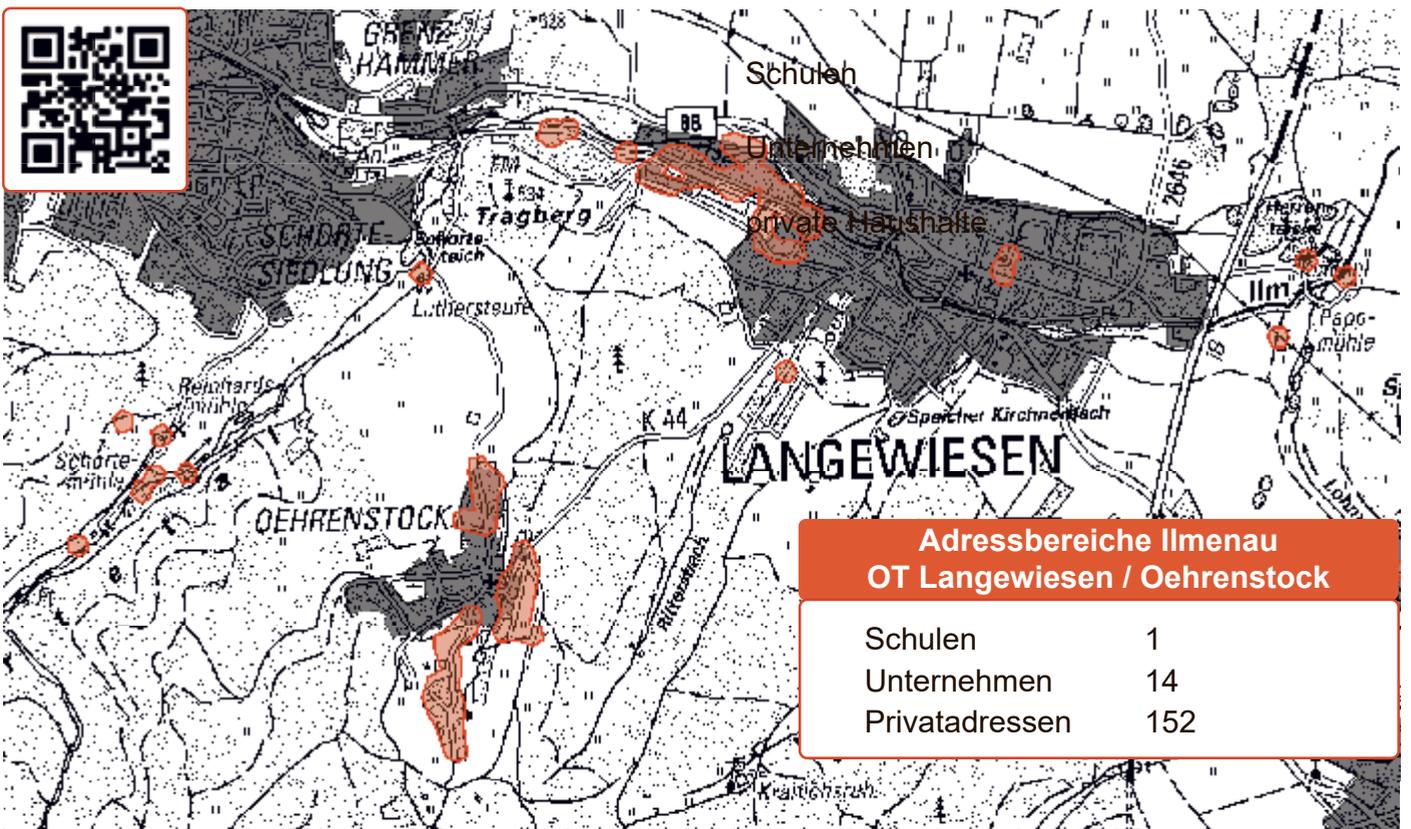
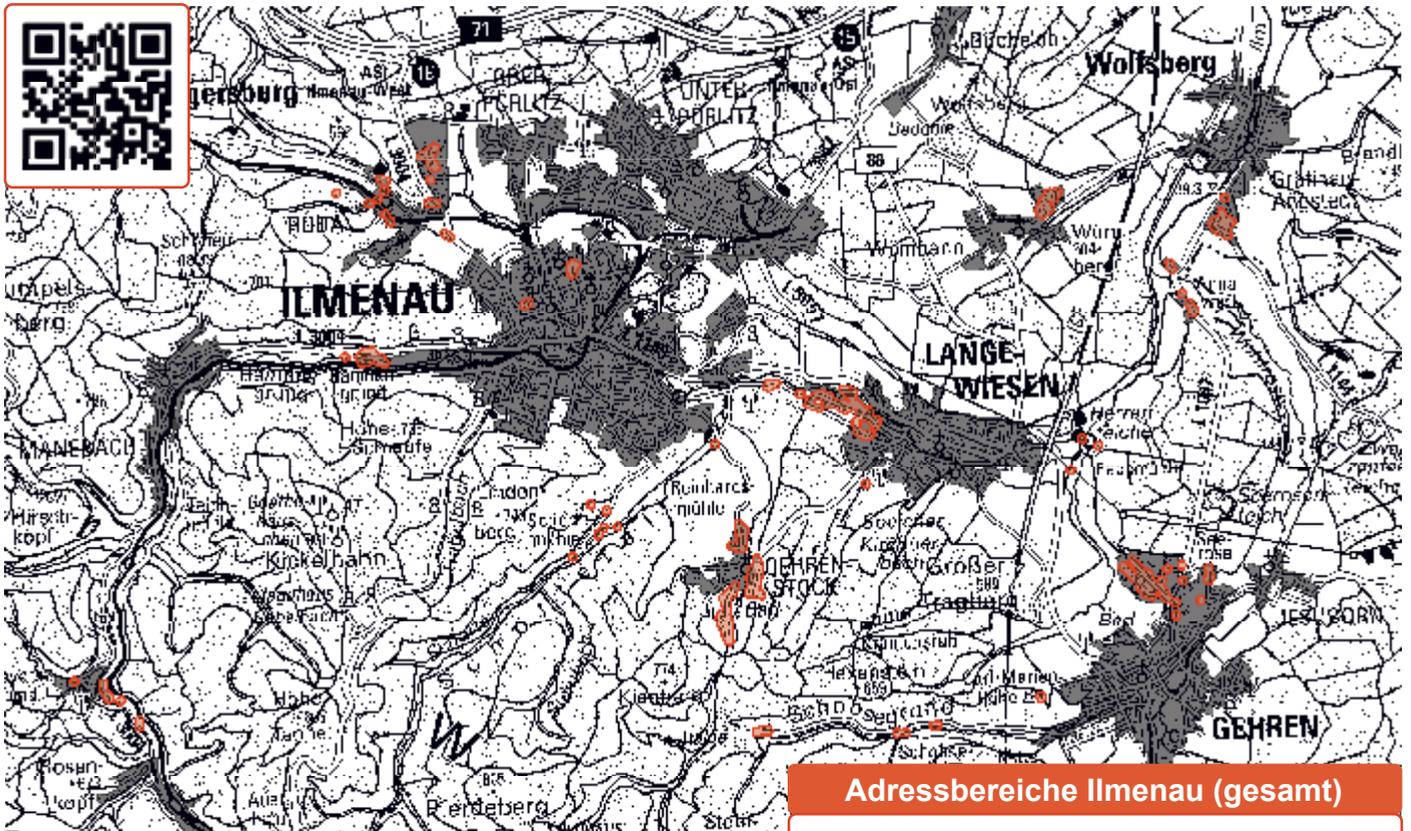
Übersicht Schulen

Amt Wachsenburg	3
VG Riechheimer Berg	0
Stadt Arnstadt	11
VG Geratal / Plaue	2
Gemeinde Geratal	3
Stadt Stadtilm	4
Stadt Ilmenau	18
LG Stadt Großbreitenbach	2
Stadt Suhl	1

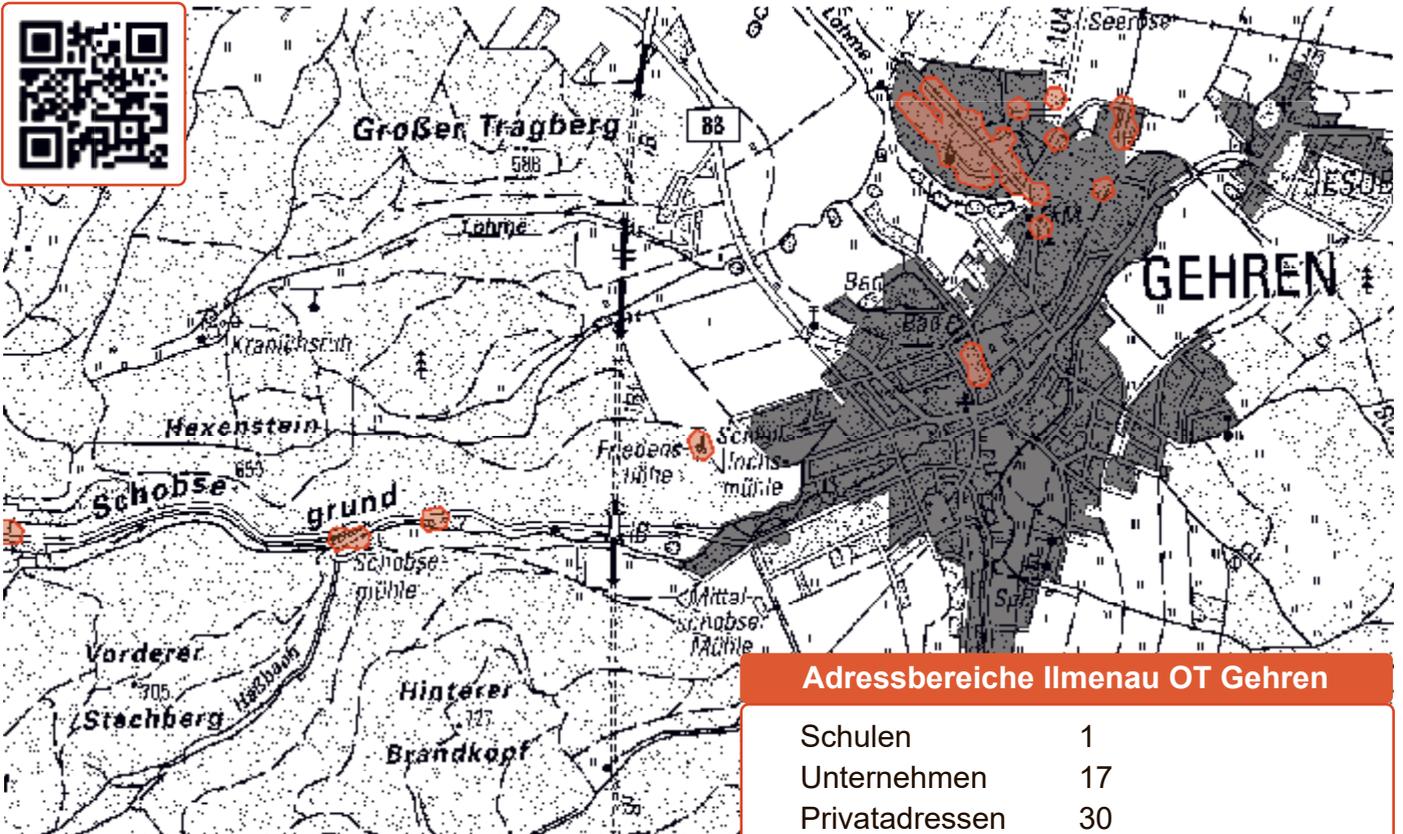
Eine detaillierte Übersicht.



Die Gebietskörperschaften -

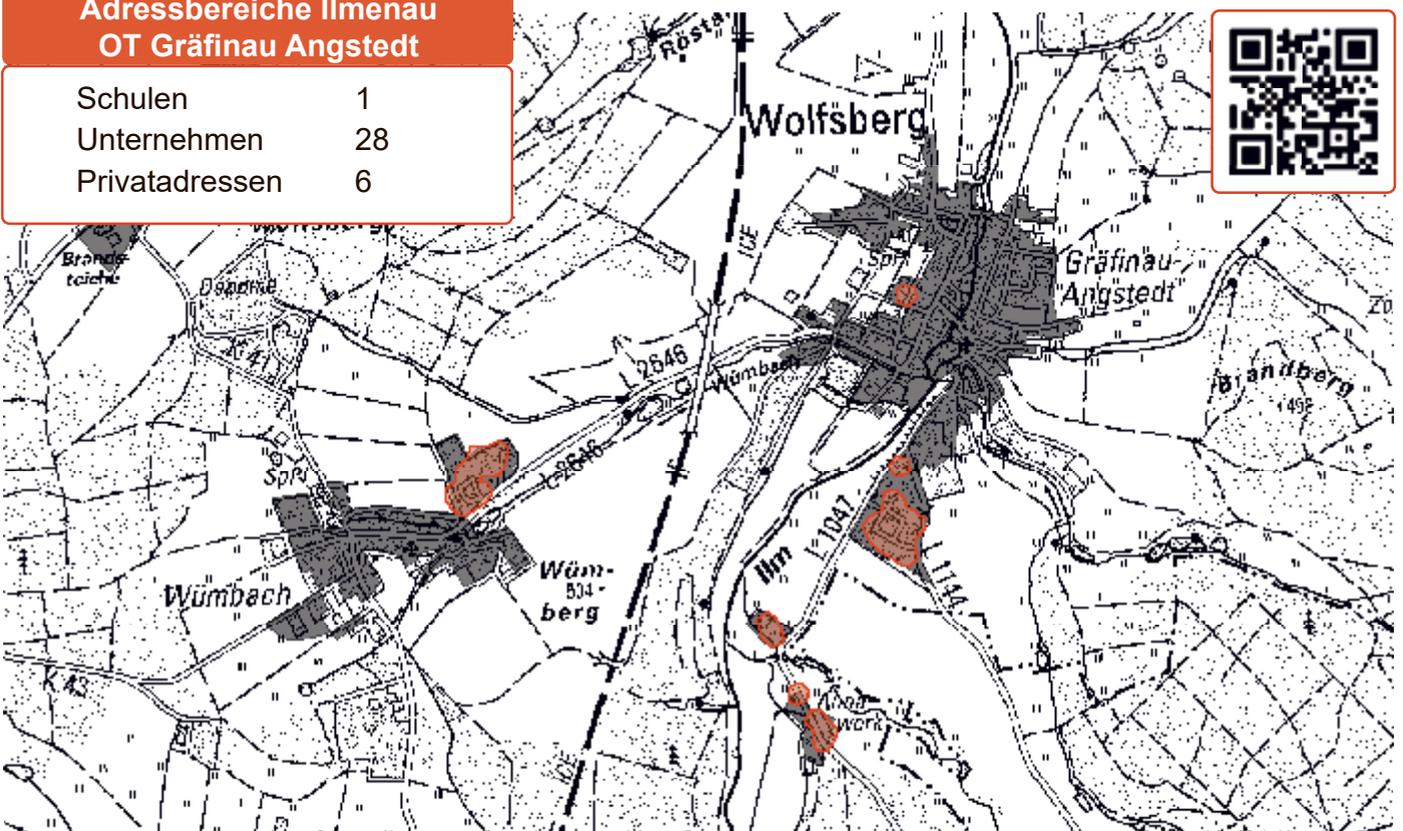


Eine detaillierte Übersicht.

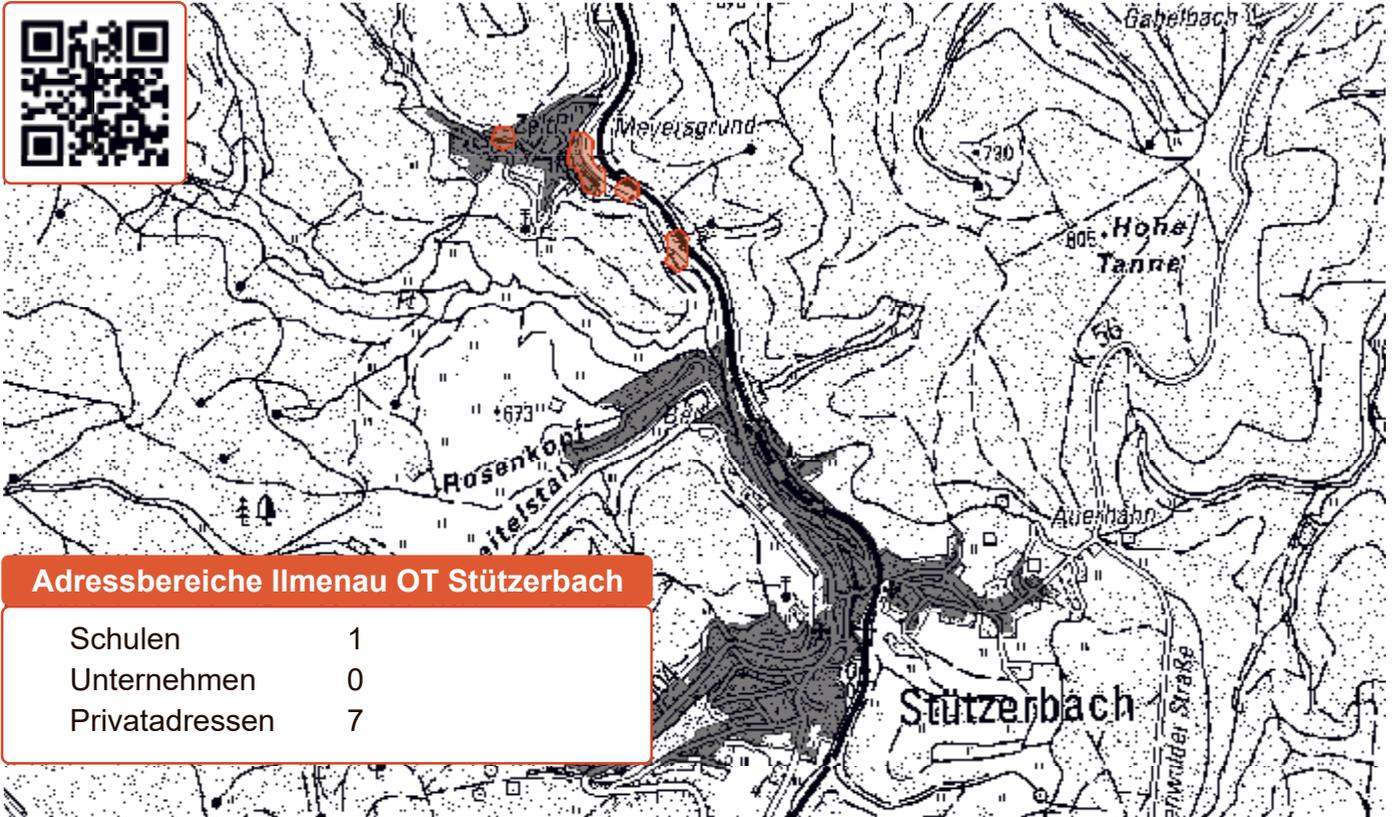


Adressbereiche ILMenau OT Gräfinau Angstedt

Schulen	1
Unternehmen	28
Privatadressen	6



Die Gebietskörperschaften -



Adressbereiche Ilmenau OT Stützerbach

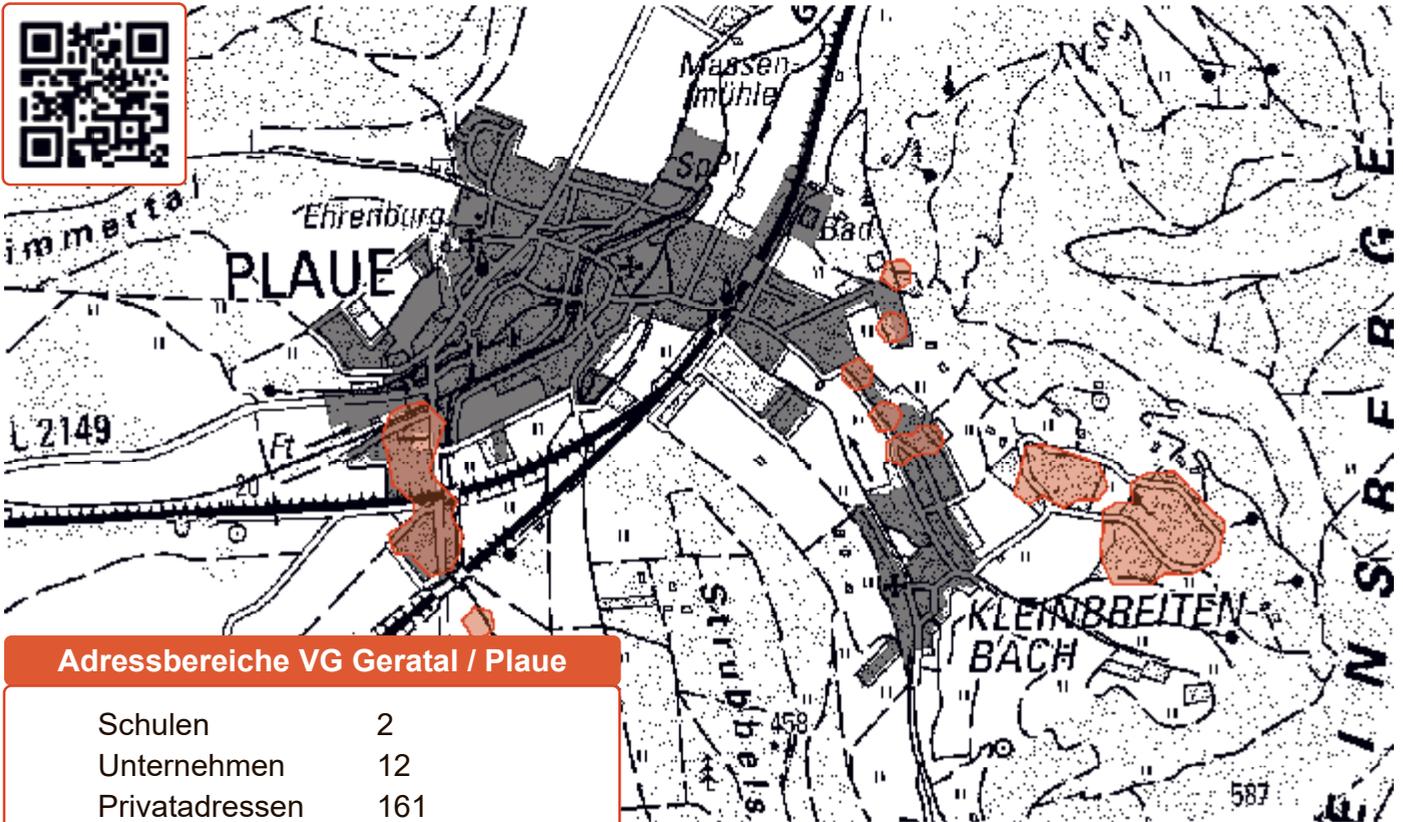
Schulen	1
Unternehmen	0
Privatadressen	7

Adressbereiche Landgemeinde Großbreitenbach

Schulen	1
Unternehmen	54
Privatadressen	7

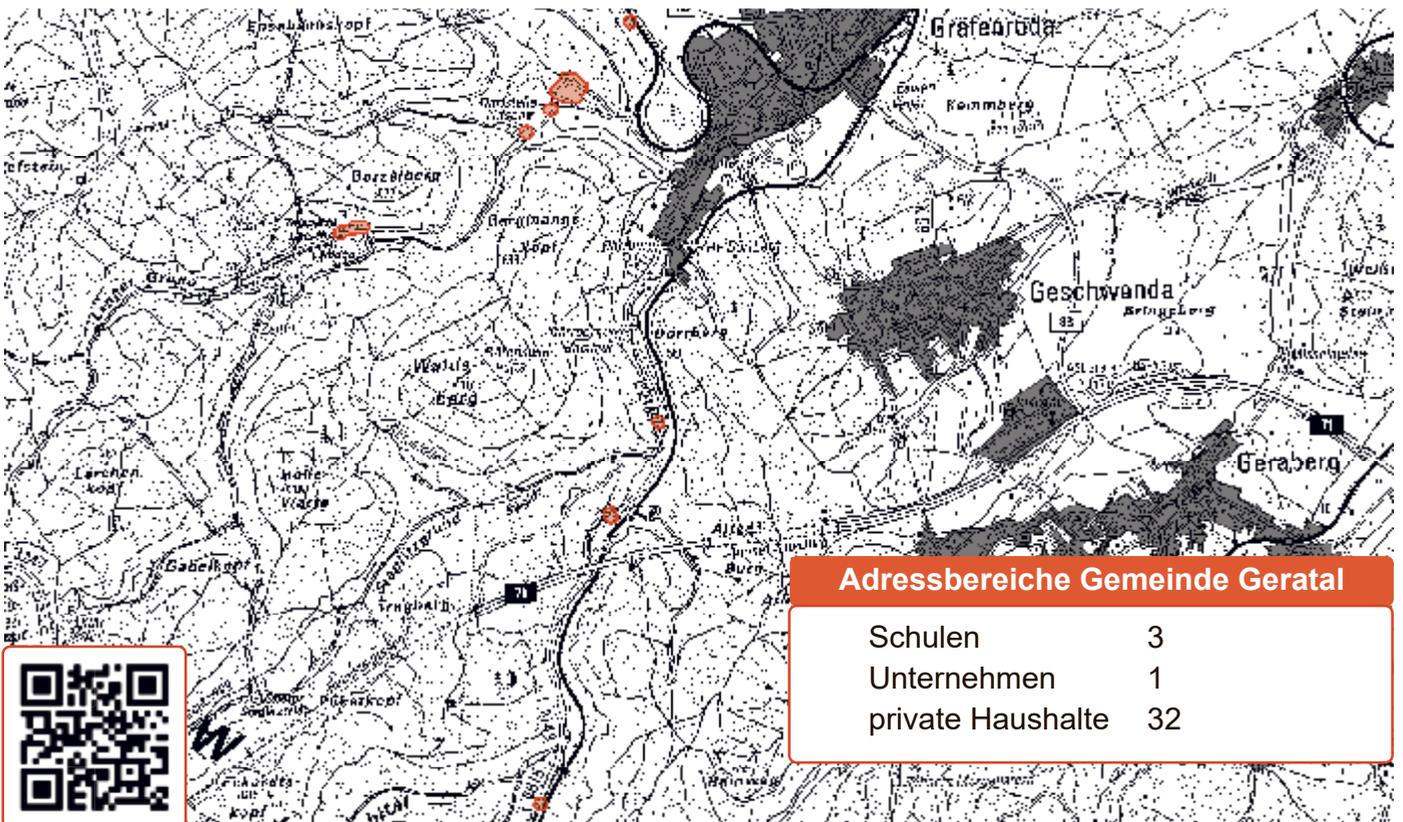


Eine detaillierte Übersicht.



Adressbereiche VG Geratal / Plau

Schulen	2
Unternehmen	12
Privatadressen	161



Adressbereiche Gemeinde Geratal

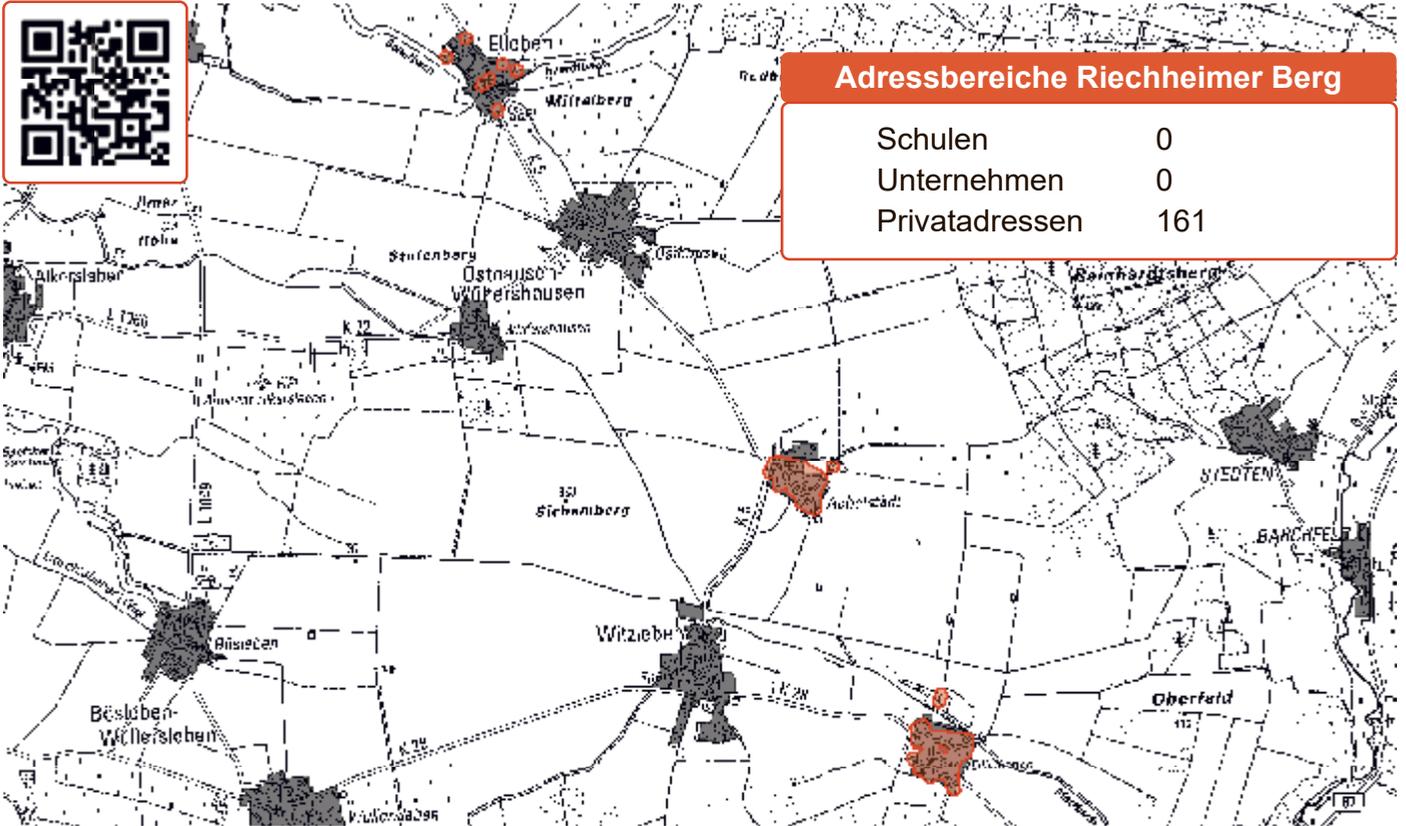
Schulen	3
Unternehmen	1
private Haushalte	32

Die Gebietskörperschaften - Eine detaillierte Übersicht.



Adressbereiche Riechheimer Berg

Schulen	0
Unternehmen	0
Privatadressen	161

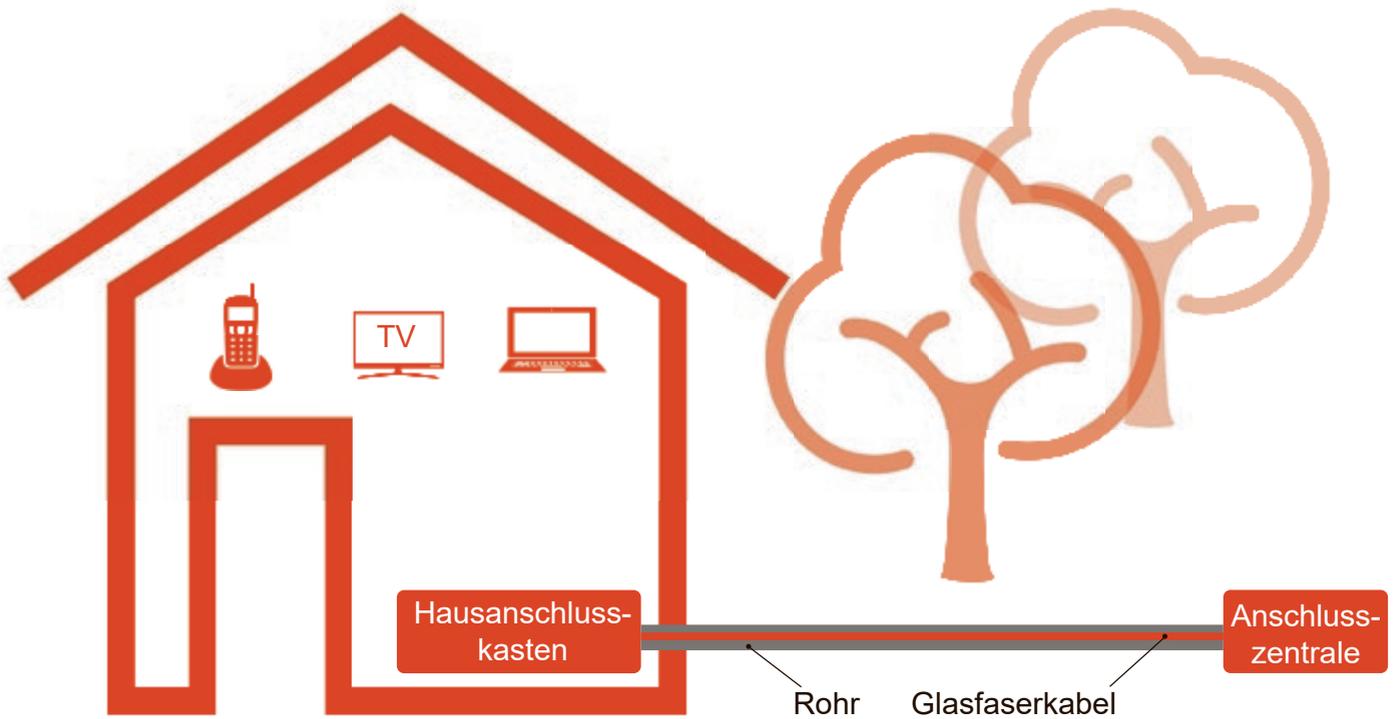


Adressbereiche Stadt Suhl OT Gehlberg und Schmiedefeld a.R.

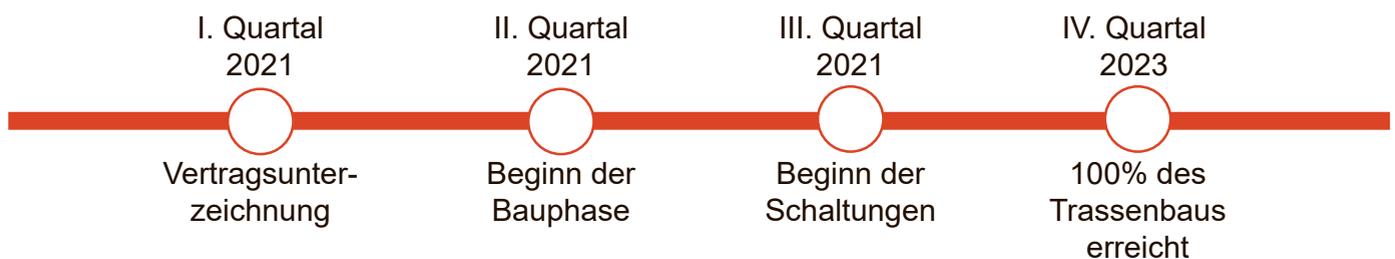
Schulen	1
Unternehmen	0
Privatadressen	57



Weitere Informationen und Schaubilder



Der Ausbau im zeitlichen Überblick



Im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband bauen der Ilm-Kreis (im Auftrag der Kommunen) und die Thüringer Netkom GmbH das Glasfasernetz im Landkreis gemeinsam weiter aus. Dabei werden die Glasfaseranschlüsse direkt bis ins Haus gebaut und verbinden Bewohner so mit der digitalen Zukunft.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Ilm-Kreis unter: www.ilm-kreis.de/breitband



DAS JOBCENTER ILM-KREIS NIMMT DIE GESUNDHEIT SEINER KUNDEN VERSTÄRKT IN DEN BLICK



Durch die Teilnahme am Projekt „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ nimmt das Jobcenter Ilm-Kreis zusammen mit dem GKV Bündnis und dem örtlichen Landratsamt seit 2020 verstärkt die Gesundheit von arbeitslosen Menschen in den Blick.

Gemeinsames Ziel ist es, die mögliche Wechselwirkung zwischen Arbeitslosigkeit und

gesundheitliche Beeinträchtigungen zu durchbrechen. Dies kann auch die Chance auf einen Wiedereinstieg in das Berufsleben erhöhen. Trotz der anhaltenden Pandemie-situation konnten im vergangenen Jahr bereits wichtige Grundsteine gelegt werden. Dazu gehört beispielsweise die Ermittlung der individuellen Bedarfe der Zielgruppe an gesundheitsfördernden und präventiven Maßnahmen. Themen wie Bewegung, Stressbewältigung, psychische Gesundheit und gesunde Ernährung stehen dabei im Vordergrund des Projekts. Ein erstes Vorhaben, das zukünftig in Zusammenarbeit mit einem regionalen Bildungsträger angeboten wird, sind Kurse zur aktiven Bewältigung von Arbeitslosigkeit (AktivA). Dieses Kursangebot legt u.a. einen speziellen Fokus auf Kompetenzen zur Stressbewältigung. Ein weiterer wichtiger Schritt in 2020 war die Qualifizierung

von ausgewählten Mitarbeitern des Jobcenters, um mit diesen Kunden individuelle gesundheitsorientierte Beratungsgespräche individuell und professionell zu führen. Arbeitslose Menschen sollen durch die Gespräche vor allem aufgeschlossen werden, die speziell für sie konzipierten Angebote wie beispielsweise „AktivA“ in Anspruch zu nehmen. Dafür richtete das Jobcenter an den Standorten Arnstadt und Ilmenau jeweils ein themenspezifisches Beratungsbüro mit „Wohlfühl-atmosphäre“ ein.

Die geplanten Gesundheitstage mussten aufgrund der Pandemie abgesagt werden. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben! „Da uns Corona leider immer noch beschäftigt, wollen wir die ausgefallenen Gesundheitstage in

diesem Frühjahr durch eine digitale Gesundheitswoche mit ganz vielseitigen und flexibel nutzbaren Angeboten nachholen.“ berichtet Ines Hellwig, die Projektleiterin. Darüber hinaus ist es uns ein ganz wichtiges Anliegen, unser Projekt rund um das Thema der Gesunderhaltung mit weiteren Partnern, Vereinen und ihren Angeboten im Ilm-Kreis zu vernetzen sagt Herr Alexander Kötschau Geschäftsführer des Jobcenters Ilm-Kreis und lädt alle Interessierten ein, Kontakt mit dem GOB Projekt aufzunehmen:

E-Mail: Jobcenter-Ilm-Kreis-GOB@jobcenter-ge.de
Telefon: 03628/6105962



RESERVIST ROLAND CZERNIN ZUM MAJOR BEFÖRDERT

Seit 16. November 2020 unterstützt die Bundeswehr den Ilm-Kreis bei der Bewältigung der Pandemie. Von Anfang an dabei war der Reservist und Hauptmann Roland Czernin. Am Dienstag, 2. März 2021, wurde er vom Kommandeur des Landeskommandos Thüringen, Oberst Georg Oel, zum Major befördert. Die durch die aktuell geltenden Pandemieregeln etwas eingeschränkte feierliche Zeremonie fand im Landratsamt statt. „Ich danke ganz ausdrücklich Herrn Czernin und all den anderen Soldatinnen und Soldaten des Landeskommandos Thüringen, die uns in der Pandemie hier unterstützen. Allein würden wir es nicht schaffen“, gratulierte auch der Beigeordnete Kay Tischer dem Major.

Derzeit leisten 14 SoldatInnen bei Tests in Pflegeeinrichtungen, fünf bei der Kontaktnachverfolgung und vier im

Abstrichteam des Landkreises Amtshilfe. Bis Ende März ist ein Großteil dieser Amtshilfe

abgesichert. Die Beantragung der Amtshilfe erfolgt seitens des Landkreises immer auf die

pandemische Lage angepasst und muss stets neu bewertet und beantragt werden.



Oberst Georg Oel (links) befördert Roland Czernin zum Major. Foto: Doreen Huth/LRA Ilm-Kreis

INFORMATIONEN DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE

Wildbienen auf Wohnungssuche

Blühende, farbprächtige Wiesen - damit verbinden wir den perfekten Lebensraum für viele Insekten. Dabei stellen diese nur einen Teil des essentiellen Lebensraumes dar. Ruderalflächen, Brachen, offene Bodenstellen, eine Brennesselecke oder ein bachbegleitendes Seegenried sind ebenso wichtige Lebensräume von Insekten im Jahresverlauf. Von uns werden diese Lebensräume oft nur als grau-braun und als wenig attraktiv wahrgenommen. Wenn wir uns z. B. die Lebensweise der Wildbienen genauer anschauen, wird schnell

aufweisen, ist polylektisch. Die bekannteste Vertreterin ist wohl unsere Dunkle Erdhummel (*Bombus terrestris*).

- Des Weiteren müssen geeignete Nistplätze vorhanden sein. So nisten rund 75 Prozent der nestbauenden Wildbienen im Erdboden. Oft werden für den Nestbau vegetationslose oder nur schüttern bewachsene Stellen benötigt. Deshalb sind auch offenen Bodenstellen, Brachen oder Ruderalflächen und manchmal auch ein wenig genutzter Sand-

fasern oder Baumharz verbaut. Eine besonders einzigartige Brutzelle baut beispielsweise die seltene Mauerbienenart (*Osmia mitis*), die abgeissenen Blättchen des Sonnenröschens (*Helianthemum*) wie die Schuppen eines Kiefernzapfens zusammensetzt.

Es reicht also nicht blühende, artenreiche Wiese und

gefüllte Fugen können als Niststandorte dienen.

Sie können auch ganz leicht Nisthilfen für im Erdboden nistende Arten schaffen, indem Sie mit lehmigem Sand gefüllte Blumenkästen oder Pflanzgefäße an sonnigen Orten aufstellen oder an einem sonnenexponierten Platz im Garten ein Sandbeet anlegen. Dazu einfach eine Fläche ca. 50 cm hoch mit z. B. Steinen



Sandbienen gehören zu den erdnistenden Arten

klar, dass diese zum Überleben mehr benötigen als nur ihre Nahrungspflanzen.

Der typische Lebensraum einer Wildbienenart muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Nahrungspflanzen müssen in ausreichender Menge vorhanden sein. Manche Arten sind da sehr speziell - im Extremfall nutzen sie nur eine Pflanzenart, wie z. B. Zahntrost-Sägehornbiene (*Melitta tricincta*) die ausschließlich am Roten Zahntrost (*Odontites vulgaris*) sammelt. Rund 30 Prozent der Wildbienen sind auf eine bzw. mehrere Pflanzengattungen (z. B. Nachtkerzengewächse, Primelgewächse) oder eine Pflanzenfamilie (z. B. Korbblütler, Kreuzblütler) spezialisiert. Sie werden als oligolektisch bezeichnet. Die Bezeichnung für die Generalisten, die also keine so starke Spezialisie-

kasten so wichtig für viel Wildbienen.

- Zu guter Letzt sollte noch ausreichend Material für den Bau von Brutzellen verfügbar sein. Etliche Wildbienenarten stellen ganz eigene Anforderungen an die Materialien für ihre Brutzellen. So werden von Wildbienen z. B. Stückchen von Laubblättern, Blütenblättern, abgeschabte Pflanzenhaare, abgenagte kurze Holz-



Nisteingang



Erdhummel und Mohn

Wegränder zu schaffen, auch wenn das ein notwendiger Schritt in unserer oft farblosen Landschaft ist.

Aber auch für uns oft nicht so attraktive und oft unordentlich wirkende Standorte sind für unsere Insekten überlebenswichtig.

Dabei hilft in vielen Fällen einfach etwas weniger zu machen - ungeliebte „Unkrautcken“ und Ruderalstandorte einfach stehen lassen oder nicht jede schüttern bewachsene Stelle im Garten neu einsähen. Auch unbefestigte Gartenwege und breite sand-

oder Holz einfassen und mit geeignetem Sand auffüllen. Der verwendete Sand sollte möglichst fein und lehmig sein. Spielsand ist nicht geeignet, da dieser gewaschen und nicht mehr bindig genug ist. Und wenn dann noch diverse Blumen, Sträucher und Bäume blühen, dann sollte einer Ansiedlung verschiedener Wildbienenarten nichts mehr im Wege stehen.

Beispiele für den Bau von Nisthilfen für erdnistende Arten finden Sie z. B. auf folgenden Webseiten:

Wildbienen.info: Nisthilfen für im Erdboden nistende Arten (wildbienen.info)
wildBee.ch: www.wildbee.ch/wildbienen/nistplaetze

Kontakt:
Untere
Naturschutzbehörde ILM-Kreis
Ulrike Nüßler
u.nuessler@ilm-kreis.de
03628 738 674

Achtung! Frösche und Kröten sind auf Wanderschaft



Wenn die Temperaturen nachts nicht mehr unter null Grad sinken, es tagsüber mild und dazu noch regnerisch ist, lockt es unsere Amphibien aus ihren Winterquartieren. **Ab März** begeben sich Grasfrösche, Erdkröten, Bergmolche und Co. auf Wanderschaft. Das Ziel der Tiere sind die Gewässer, in denen sie geboren wurden. Jahr für

Jahr kehren die erwachsenen Tiere dorthin zurück, um ihre Eier, den sogenannten Laich abzulegen. Der Weg dorthin ist gefährlich, da die Tiere oft Straßen überqueren müssen. Rücksicht durch langsames Fahren ist daher in den kommenden Tagen auf allen Straßen in Gewässer- und Waldnähe geboten, insbesondere in der Dämmerung und der Nacht. An etlichen Schwerpunkten der Amphibienwanderungen wurden im Ilm-Kreis mittlerweile feste Querungshilfen eingebaut, die es den Tieren ermöglichen, gefahrlos unter den Straßen hindurch zu wandern.

Aber an einigen Stellen sind noch mobile Amphibienschutzzäune nötig, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden. Mobile Schutzzäune befinden sich u. a. in Alkersleben, Großbreitenbach, Gräfenroda, Manebach, Rippersroda und im Schortetal bei Ilmenau.

Engagierte Menschen betreuen diese Anlagen bei jedem Wetter während der Amphibienwanderzeit von März bis Anfang Mai. Sie sammeln die Tiere morgens oder abends auf und bringen sie sicher über die Straßen.

Herzlichen Dank an alle Helfer*innen!

Bitte fahren Sie im Bereich der mobilen Schutzzäune besonders vorsichtig, damit unsere ehrenamtlichen Helfer*innen ungefährdet die Frösche und Kröten retten können.

Bei Fragen rund zum Amphibienschutz an Straßen wenden Sie sich bitte an:

Frau Voßhage
Untere Naturschutzbehörde
03628 738 672
a.vosshage@ilm-kreis.de



Erdkröten



Fest installierter Amphibienschutzzaun

HUNDESPORTVEREIN GERABERG E.V. BLICKT AUF DAS JAHR 2020 ZURÜCK



Beim Weihnachtsbesuch im Seniorenheim in Geraberg.

Der Hundesportverein Geraberg e.V. kann trotz Corona auf ein ereignisreiches und aktives Jahr zurückblicken. Der schon traditionelle Osterbesuch im Geraberger DRK Seniorenheim musste aufgrund der Kontaktverbote auf den Sommer verschoben werden und der Weihnachtsbesuch erfolgte zur Freude der Senioren im Heim mit „Fensterln“ der Hunde und Hundeführer. Im Sommer konnte der Verein den berufenen Sachverständigen des TLVwA Eckehard Dierbach gewinnen, um für Mit-

glieder des Vereins und Gäste des Tierschutzvereins Ilmenau ein Sachkunde-Seminar mit Prüfung abzuhalten. Im September konnte der Verein auch das jährliche Kinderseminar zum Thema „Hund - Körpersprache und Umgang“ für die 5. Klasse der Regelschule Geraberg durchführen. Sehr zur Freude der vielen Teilnehmer. Höhepunkt des Vereinsjahres war zum ersten Mal eine Halloween Veranstaltung mit einer Fackelwanderung und zahlreichen Vorführungen, sowie der Prämierung

des schönsten Kinderkostüms. Zahlreiche Besucher fanden an diesem Spätnachmittag an diesem Weg zum Geraberger Hundeplatz, ebenso die Landrätin des Ilm-Kreises Petra Enders. Zur Freude des Vereins brachte sie eine finanzielle Zuwendung mit.

Mit finanzieller Hilfe aus dem Ortschaftsbudget der Ortschaft Geraberg und der Landgemeinde Geratal konnte das undicht gewordenen Dach des Vereinsheims saniert werden. Dank dafür an Bürgermeister Dominik Straube und Ortschaftsbürgermeister Holger Frankenberger. Ebenso half MdL Christian Schaff (DIE LINKE)

dabei Lottomittel vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu beschaffen, um die Anschaffung eines neuen Rasentraktors zur Platzpflege zu finanzieren. Auch dafür dankt der Verein allen Beteiligten.

Die Hundesportfreunde hoffen, dass die geplanten Veranstaltungen für 2021 durchgeführt werden können. Über zahlreiche zwei- und vierbeinige Besucher würde der Verein sich wieder sehr freuen!

**Christiane Schön /
Markus Fischer
i.A. Hundesportverein
Geraberg e.V.**



Der Hundesportverein Geraberg wünscht ein erfolgreiches Jahr 2021.

AUFRUF ZUR BETEILIGUNG AN DEN INTERKULTURELLEN WOCHEN 2021 IM ILM-KREIS VOM 6. SEPTEMBER BIS 2. OKTOBER 2021



Nach dem Ausfall der Interkulturellen Wochen im letzten Jahr möchten wir trotz der Pandemie alle Interessierten, Vereine und Träger, Institutionen, Kitas und Schulen sowie Engagierten zu herzlich einladen, sich an den Interkulturellen Wochen im Ilm-Kreis (IKW) 2021 zu beteiligen.

Die Angebote in den Interkulturellen Wochen 2021 sollen dazu beitragen, Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede bewusst zu machen, das Zusammenleben aller Bürger und Bürgerinnen unterschiedlicher Herkunft, Religionszugehörigkeit sowie Hautfarbe zu fördern, andere Kulturen und Lebensweisen kennenzulernen, das „Andersein“ zu akzeptieren, Vorurteile abzu-

bauen sowie voneinander zu lernen. Vielfalt weckt dabei die Kreativität für Problemlösungen - Das verbindet und macht gemeinsam stark.

Dabei lautet das offizielle Motto der Interkulturellen Wochen im Jahr 2021: **#offen geht**. Damit lassen sich viele Assoziationen verbinden, die für ihre Ziele stehen: offen sein im Herzen und im Geist, offen sein für Begegnungen, für neu Dazukommende, neue Erfahrungen, neue Perspektiven, neue Freundinnen und Freunde.

Die Interkulturellen Wochen 2021 stehen im Zeichen der Pandemie: Auch in Zeiten von Social Distancing müssen Wege gefunden werden, Kontakt zu ermöglichen, so-

lidarisch und offen die Menschen einzubeziehen, deren soziale Teilhabe am stärksten bedroht ist.

Unter diesem Motto finden die IKW 2021 im Ilm-Kreis vom 6. September bis 2. Oktober 2021 über einen gesamten Monat statt.

Weitere Informationen finden Sie auch unter <http://www.interkulturellewoche.de/>, sowie unter der Homepage des Ilm-Kreises unter dem Stichwort Interkulturelle Woche.

In das Programm der Interkulturellen Wochen passen alle Veranstaltungen, die

- einen Bezug zum Motto und zu den Zielen der Interkulturellen Wochen haben,
- die Begegnung, Austausch und Kontakt zwischen Menschen ermöglichen,
- Dialog und Vernetzung fördern, neue Perspektiven schaffen sowie
- sich um die Überwindung von Vorurteilen und Diskriminierung bemühen.

Aufgrund der pandemischen Lage möchten wir Sie neben kleineren Präsenzveranstaltungen auch animieren digitale Formate auszugestalten. In diesem Jahr wird es erstmals keinen Abschlussabend geben, dafür aber ein neues

Format: Ein thematisches Begegnungsfest.

Möchten Sie sich als Initiative, Träger oder Einrichtung mit einer oder mehreren thematischen Veranstaltungen beteiligen?

Dann freuen wir uns auf Ihren Beitrag - bitte melden Sie sich

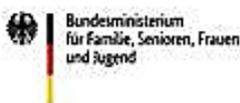
- wenn es um finanzielle Unterstützung geht (*so bald wie möglich*)
- bis zum 09.07.2021 für die Aufnahme Ihrer Veranstaltung in das Programmheft der IKW.

**Für Fragen/
Hinweise/ Unterstützung
wenden Sie sich bitte an:**

Daniela Mückenheim
Beauftragte für Ausländer
und Behinderte Ilm-Kreis
Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt
Tel. 03628 738 109
E-Mail:
d.mueckenheim@ilm-kreis.de

Wir freuen uns auf Ihre Mitwirkung und innovativen Ideen!

Gefördert vom



Im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BUND INFORMIERT: UNS LÄUFT DAS WASSER WEG



Bevor wir im Februar von Eiseskälte und Tiefschnee überrascht wurden, liefen unsere Bäche und Flüsse durch Regen und milde Temperaturen schon einmal satt. Auch durch die Schneeschmelze jetzt wird das passieren. Doch warum? Flächenversiegelung und die Ableitung des Wassers tragen dazu bei, dass es nicht an der Stelle versickern kann, an der es auf den Boden trifft. Uns läuft das Wasser davon. Sehr zum Leid von uns allen. Spätestens wenn im Sommer wieder Trockenheit regiert, wird der sinkende Grundwasserspiegel thematisiert werden. Wer bekommt Was-

ser und wofür? Dieser Frage werden wir uns bald stellen müssen. Der Gartenpoolbesitzer oder die Feuerwehr? Wasser wird neben Sand das kostbarste Gut des Planeten werden. Abhilfe schaffen kann jeder der Boden besitzt, im Großen wie im Kleinen: Statt die Einfahrt zu versiegeln, kann man sie mit Rasengittersteinen pflastern. Statt des Pools kann es ein Schwimmteich im Garten sein, der ungechlort als Kleinbiotop auch Wasserlebewesen dienen kann. Eine bepflanzte Versickerungsmulde hilft Regenwasser an Ort und Stelle zu behalten. Auch

Regentonnen tun das. Finger weg von Schotter im Garten. Lassen Sie die unbebaute Fläche Ihres Grundstücks atmen, säen oder pflanzen Sie Farbe. Werden Sie aktiv, wenn die Kommune Bebauungspläne auslegt.

Kommunen und Land müssen den Flüssen endlich mehr Raum geben, viel mehr Raum. Raus aus der Aue heißt, dass Flüsse auch über die Ufer treten dürfen. Bebauung muss da mitunter weichen. Der Fluss muss in seiner Gänze betrachtet werden, nicht wie in Ilmenau an der Fischerhütte geschehen nur punktuell. Wir brauchen viel mehr Stadtbäume und stärkeren Baumschutz. Diese verdunsten das Wasser. Außerdem lindern sie in diesen schwierigen Zeiten Depressionen - grün statt grau. Im Waldwegebau sollte noch viel mehr an den Wasserrückhalt am Oberlauf der Flüsse gedacht werden. Seitentaschen helfen das Wasser im Wald zu halten statt es an (versiegelten) Wegen durch Seitengraben in die Täler abzuleiten. Wenn es nicht anders geht, sind auch technischen Lösungen sinnvoll: Baum-Rigolen, wasser-rückhaltende Pflanzgruben,

bewässern Stadtbäume im Sommer. Unterirdische Stauraum lässt das Wasser langsam im Untergrund versickern statt es weglaufen zu lassen. Grundsätzlich sollte immer gelten: natürlicher Wasserrückhalt vor technischem, da dieser wartungsarm ist. Das Wetter wird auch in unseren Breiten seit Jahren immer unberechenbarer. Starkregenereignisse nehmen zu, aber auch Hitzeperioden. Lassen Sie uns alle gemeinsam dazu beitragen, dass wir für beides besser gerüstet sind, durch Entsiegelung und Regenrückhalt statt Abfluss.

Sybille Streubel für den BUND Ilm-Kreis

Quellen zu Bäumen lindern Depressionen:
www.leipzig.de/news/news/strassenbaeume-als-mittelgegen-depressionen/
 zu Baum-Rigolen:
www.planergemeinschaft.de/sites/default/files/downloads/klu/klu_2020-09-30_box_massnahmen_baumrigolen.pdf
www.sieker.de/fachinformationen/article/baum-rigolen-381.html

SOFORTHILFEPROGRAMM FÜR HEIMATMUSEEN

Seit dem 1. März 2021 gibt es die Möglichkeit, Mittel aus dem „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen 2021“ beim Deutschen Verband für Archäologie zu beantragen. Heimatmuseen und Bodendenkmäler in ländlichen Räumen zeichnen sich durch eine große thematische Vielfalt und tiefe regionale Verwurzelung aus. Ziel muss es sein, dass die hier geschaffenen kulturellen Angebote auch von möglichst vielen Menschen genutzt werden. Die Qualifizierung dieser Einrichtungen ist somit ein wichtiger Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland. Förderfähig sind u.a. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Ausstellungsräumen und Depots, z.B. neue Vitri-



und Ausstellungseinheiten, neue Beschriftungssysteme sowie mediale Ausstattungen inklusive der zugehörigen Infrastruktur. Auch die Erschließung mit Wegen, Maßnahmen zum Abbau von

Barrieren sowie Brandschutzmaßnahmen sind förderbar. Antragsberechtigt sind regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in Kommunen mit bis

zu 20.000 EinwohnerInnen. Die Höhe der Förderung ist auf je 25.000 Euro begrenzt und kann seit 1. März 2021 beantragt werden. Weitere Informationen zur Ausschreibung und den näheren Bedingungen finden Sie auf dem Antragsportal.

Das Projekt wird von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit 1,5 Millionen Euro gefördert. Im Rahmen des Vorgängerprogramms im Jahr 2020 hatte die BKM bereits 2,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

www.museumbund.de/soforthilfeprogramm-heimatmuseen-2021-jetzt-foerderung-beantragen/

SOZIALER DIENST FÜR HÖRGESCHÄDIGTE IN THÜRINGEN BIETET BERATUNG IN ILMENAU UND ARNSTADT AN

Seit 15 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung in Arnstadt und Ilmenau angeboten.

Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen, informieren zur Hörgeräte- und CI-Cochlear Implantat Versorgung sowie Tinnitus.

Wir unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation, Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.

Nach aktuellen Vorgaben der Allgemeinverfügung des Bundeslandes Thüringen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) entfällt die persönliche Beratung im Frauen- und Familienzentrum, Rankestraße 11 in Arnstadt und im Frauen- und Familienzentrum, Wetzlarer Platz 2 in 98693 Ilmenau bis zum 31. März 2021.

Die zertifizierte Beratungsstelle des DSB Ortsverein Weimar e. V. bietet hilfesuchenden hörgeschädigten Menschen mit Ihrem „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ jeden Mittwoch eine telefonische, schriftliche oder elektronische kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Hörproblemen in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr an.

Beratungsstelle ist telefonisch, per Fax und E-Mail erreichbar unter

Tel.: 0 36 43 / 42 21 55
Fax: 0 36 43 / 42 21 57

E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de

Internet: www.ov-weimar.de

AUSSTELLUNG ÜBER INTERNATIONALE FRAUENRECHTLERINNEN „NUR HUNDERT JAHRE“ IN DER VHS ARNSTADT-ILMENAU

AUSSTELLUNG ÜBER INTERNATIONALE FRAUENRECHTLERINNEN

NUR HUNDERT JAHRE

Die Aktualität von Frauenwahlrecht und Frauenpolitik



Meena Keshwar Kamal (Afghanistan)

8.-26. März 2021

SCHAUFENSTER-AUSSTELLUNG
anlässlich des 110. Jahrestags
des Internationalen Frauentags
am 8. März 2021

VHS Ilmenau,
Bahnhofstraße 6, 98693 Ilmenau

Stadtbibliothek Ilmenau
Bahnhofstraße 7, 98693 Ilmenau

Ausstellungseröffnung
im digitalen Raum:
Montag, 08.03.2021, 17 Uhr



Eine Ausstellung von:



In Kooperation mit:



Gefördert durch:



TERMINANKÜNDIGUNGEN DER VOLKSHOCHSCHULE ARNSTADT-ILMENAU



Liebe Kursteilnehmer*innen, liebe Freundinnen der Volkshochschule,

infolge der aktuellen ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist die Volkshochschule mit ihren Hauptstellen in Arnstadt und Ilmenau sowie allen Außenstellen seit Montag, den 14.12.2020 bis auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Aufgrund der aktuellen Verordnung können wir derzeit keine Auskünfte darüber geben, wann das neue Semester in Präsenz beginnen kann.

Sobald der Kursbetrieb in Präsenz wieder aufgenommen werden kann, informieren wir Sie rechtzeitig über unsere Homepage, die Tagespresse, Facebook und unsere Aushänge. Bitte informieren Sie auch andere Kursteilnehmerinnen und Freund*innen.

Zur Überbrückung des Zeitraums stehen Online Angebote der vhs Arnstadt-Ilmenau zur Verfügung. Diese finden Sie unter dem neuen Icon „Digitales Lernen“ auf unserer Homepage.

Ihr Team der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau

telefonische Erreichbarkeit:

Montag - Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Kontakt

Arnstadt: Tel: 03628 / 61 07 - 0,
E-Mail: anmeldung@vhs-arnstadt-ilmenau.de

Ilmenau: Tel: 03677 / 64 55 - 0,
E-Mail: office@vhs-arnstadt-ilmenau.de

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.



Fachbereich Gesellschaft / Umwelt

**Kryptowährungen Bitcoin und seine Alternativen**

Dauer: 3 UE, Ort: Zoom

Entgelt: 21,00 €, Termin: 19.04.21, Modus: Mo. 18:00 - 20:30 Uhr

Fachbereich Kultur

**Kreativkurse für Kinder in den Osterferien - online****Handy-Fotokurs für Kinder - online**

Dauer: 4 UE, Ort: vhs.cloud

Entgelt: 14,- €, Termin: 29.03.21, Modus: Mo. 10:00 - 11:30 Uhr, Mi. 10:00 - 10:45 Uhr

Kreativität mit der Handykamera - darum geht es in diesem Fotokurs für Kinder!

Dieser Fotokurs zeigt dir das kleine Einmaleins der Handyfotografie für schönere Handybilder.

Upcycling: Kunst aus Tetrapack - online

Dauer: 3 UE, Ort: vhs.cloud

Entgelt: 15,- €, Termin: 30.03.21, Modus: Di-Do. 14:00 - 14:45 Uhr

In diesem Kurs werden ein kleines Vogelhäuschen, ein Kräuterhaus als

Osterdekoration sowie Windlichter/ Laternen entstehen. Wie das geht? Probiert es aus! Bitte ein paar Tetrapacks/Milchpackungen für diesen Kurs sammeln!

Theater im Karton: Gestalte dein eigenes Bühnenbild! - online

Dauer: 3 UE, Ort: vhs.cloud

Entgelt: 14,- €, Termin: 30.03.21, Modus: Di-Do. 15:15 - 16:00 Uhr

Hier ein kleiner Einblick in die Ergebnisse aus dem Kurs „Theater im Karton“, der im Februar online stattgefunden hat:



Eislandschaft von Karlotta (6 Jahre alt)

Fachbereich Gesundheit - online

**Effektive Wege aus der täglichen Stressfalle - online**

Dauer: 16 UE, Ort: online Plattform Quality Think

Entgelt: 110,00 €, Termin: Start des Kurses jederzeit, Modus: individuell

Stärke Deine Sehkraft mit Qigong - online

Dauer: 4 UE, Ort: vhs.cloud

Entgelt: 19,60 €, Termin: 15.03.21, Modus: Mo. 8:00 - 10:00 Uhr

Selbstsicher Stress begegnen - ganzheitliche Stressbewältigung - online

Dauer: 13,33 UE, Ort: vhs.cloud

Entgelt: 68,65 €, Termin: 15.03.21, Modus: Mo. 12:00 - 13:00 Uhr

Autogenes Training- online

Dauer: 16 UE, Ort: vhs.cloud

Entgelt: 82,00 €, Termin: 15.03.21, Modus: Mo. 17:00 - 18:30 Uhr

Zumba® - online NEU!!

Dauer: 8 UE, Ort: Zoom

Entgelt: 30,40 €, Termin: 17.03.21, Modus: Mi. 18:00 - 19:00 Uhr

5 Wege zu einem perfekten Gedächtnis - online

Dauer: 9,33 UE, Ort: Edudip

Entgelt: 60,00 €, Termin: 20.03.21, Modus: Sa. 9:00 - 16:00 Uhr

Gesund durch das Jahr - so stärken Sie ihr Immunsystem - online

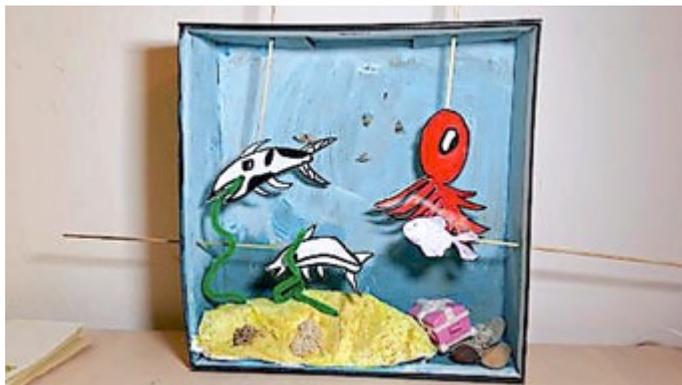
Dauer: 2 UE, Ort: vhs.cloud

Entgelt: 11,00 €, Termin: 30.03.21, Modus: Di. 18:00 - 19:30 Uhr

Zumba® - online

Dauer: 8 UE, Ort: Zoom

Entgelt: 37,60 €, Termin: 15.04.21, Modus: Do. 19:00 - 20:00 Uhr



Meer von Elisabeth (7 Jahre alt)



Ritterburg von Theo (8 Jahre alt)

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS DOZENT (M/W/D) AN DER VOLKSHOCHSCHULE ARNSTADT-ILMENAU

An der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau ist ab voraussichtlich 01.06.2021

1 Stelle als Dozent (m/w/d)

mit 20 Stunden/Woche zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Unterrichten in DaF/DaZ-Kursen (auf den Niveaustufen A1 bis C1) einschließlich Prüfungsvorbereitungen
- Administrative Aufgaben wie z. B. Anwesenheitskontrolle, Klassenbuchführung und Ausfüllen von Formularen und Unterstützung der Mitarbeiter im Fachbereich Integration
- Zusammenarbeit mit Projektverantwortlichen

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung im Bereich Sprachen, Erziehungswissenschaften oder Erwachsenenbildung
- BAMF-Zulassung
- Kenntnisse der Konzepte für Berufssprach- und Integrationskurse
- Erfahrungen in der Vermittlung der Sprache und im Umgang mit verschiedensten Teilnehmergruppen
- Reflexionsbereitschaft und interkulturelle Kompetenz
- Erfahrungen im Umgang mit interaktiven Tafelsystemen, digitalen Lernformen und modernen Medien
- Erfahrungen beim Unterrichten in digitalen Kursformaten (vhs-Lernportal, vhs.cloud, edudip, ggf. andere Konferenztools)
- Kenntnisse in der Vorbereitung von telc-Prüfungen
- Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungen und Fachkonferenzen
- Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten

Wünschenswert wären:

- Berufliche Erfahrungen im Aufgabenbereich

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/10“ bis zum **01.04.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilmkreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR DREI STELLEN ALS SACHBEARBEITER MEDIENZENTRUM (M/W/D)

Im Amt für IT des Landratsamtes IIm-Kreis sind ab voraussichtlich 01.06.2021

3 Stellen als Sachbearbeiter Medienzentrum (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Vorbereitung der Bereitstellung des technischen Supports für Schulen; Unterstützungsfunktion für folgende Bereiche:
 - Technischer Support von Multimediaanwendungen im Unterricht
 - First-Second-Level-Support von PCs und Fachkabinetten
 - Intra- oder Inhouse-Netz (Wartung sowie Instandhaltung Schul- und Verwaltungsnetzwerk)
 - Aufbau und Pflege von technischen Daten(-banken) über die PC- und Multimediaetechnik an den Schulen
 - Planung der notwendigen Wartung der PC-Netze, Schulserver, etc.
 - Planung des Austauschs vorhandener Kabinette und Einzel-PCs
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Nutzung und Verwendung von Medientechnik und Medien, Begutachtung von Medien und Beratung von Lehrpersonal zur/bei der Auswahl

► FORTSETZUNG DER STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR DREI STELLEN ALS SACHBEARBEITER MEDIENZENTRUM (M/W/D)

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Administration, Systemintegration, Fachinformatik, IT-Systemelektronik, IT-Systemkaufmann/-frau, technische Assistenz oder vergleichbarer Abschluss in der Informationstechnologie
- Gründliche Kenntnisse im Aufbau, in der Wartung und im Support von Netzwerken, Servern und Arbeitsplatz-PCs, Help-Desk, Sicherheitstechnik
- Strukturiertes, selbstständiges Arbeiten
- Freundlicher Umgang mit Menschen (auch in kritischen Situationen)
- Bereitschaft zum Dienst unter veränderten Arbeitszeiten
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/07“ bis zum **01.04.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilmkreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS VERWALTUNGSPRÜFER (M/W/D) IM RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Im Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Verwaltungsprüfer (m/w/d)

zunächst befristet als Vertretung für Mutterschutz und Elternzeit bis voraussichtlich 31.07.2022 zu besetzen. Bei Vorliegen der stellenplanrechtlichen Voraussetzungen kann eine unbefristete Tätigkeitsübertragung erfolgen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach den Maßgaben der Thüringer Kommunalordnung
- Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen des Landkreises, der Städte, Gemeinden, Landgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, kommunalen Anstalten und Zweckverbände
- Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts
- Prüfung des Verwaltungshandelns auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei ausgewählten Schwerpunkten bzw. Sachgebieten
- Durchführung der örtlichen Kassenprüfung
- Wahrnehmung von Sonderprüfungen
- Prüfung von Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Beratung der Verwaltung zum Haushaltsvollzug

- Anfertigen von gutachterlichen Stellungnahmen, Erstellung von Prüfberichten und Durchführung von Abschlussgesprächen
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Kontrolle der Ausräumung der Feststellungen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen (Fachämter, Kommune)

Erwartet werden:

- Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt/-in (FH) in der Fachrichtung Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung oder abgeschlossene Hochschulbildung in der Studienrichtung Verwaltungsmanagement bzw. Public Management mit dem Schwerpunkt Verwaltung und Recht oder abgeschlossene weiterführende Fortbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (FLII) oder vergleichbarer Abschluss
- Gute Kenntnisse im Thüringer Kommunalrecht, insbesondere in der Thüringer Kommunalordnung, im Thüringer Kommunalabgabengesetz, im Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie daran angrenzenden Bestimmungen
- Fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Umfassende Kenntnisse im Gemeindehaushaltsrecht (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung)
- Hohe Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und selbstständige Aufgabenwahrnehmung

► FORTSETZUNG DER STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS VERWALTUNGSPRÜFER (M/W/D) IM RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

- Überzeugendes, sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Engagement und Teamfähigkeit
- Fähigkeit, analytisch und konzeptionell zu arbeiten
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW sowie Bereitschaft den privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 10 bewertet. Bei Besetzung mit einem/einer Tarifbeschäftigten erfolgt die Bezahlung in der Entgeltgruppe 9c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/06“ bis zum **01.04.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilmkreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS FALLMANAGER IM BEREICH EINGLIEDERUNGSHILFE NACH DEM SGB IX (M/W/D)

Im Sozialamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.06.2021

1 Stelle als Fallmanager im Bereich Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Beurteilung und Feststellung von Hilfebedarfen bei Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Kinder und Erwachsene)
- Erarbeitung eines verbindlichen Gesamt- bzw. Teilhabeplans auf Basis des ITP Thüringen im Zusammenwirken mit den Leistungserbringern, den Leistungsberechtigten und beteiligten anderen Sozialleistungsträgern
- Beratung der Hilfeberechtigten zu Leistungen der Eingliederungshilfe und alternativen Leistungen anderer Sozialleistungsträger auf Grundlage des festgestellten Bedarfs
- Maßnahme- und Leistungssteuerung
- Wirksamkeitsprüfung und Optimierung von Leistungen in Bezug auf die Maßnahmen und Ziele der Eingliederungshilfe im Einzelfall
- Ergebnisbewertung und -dokumentation
- Koordinierung und Ergänzung des Dienstleistungsangebotes
- Ausbau der bestehenden örtlichen und regionalen Kooperationsnetze

Erwartet werden:

- Abschluss als Heilpädagoge/Heilpädagogin oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin mit Heilpädagogischer Zusatzqualifikation oder vergleichbare Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung im dargestellten Tätigkeitspektrum
- Kenntnisse im allgemeinen Sozialleistungs- und Verwaltungsrecht
- Kenntnisse im Leistungsspektrum der sozialen Hilfen für behinderte Menschen
- Kenntnisse im Bereich der Hilfeplanerstellung und der Integration von Behinderten
- Fähigkeit zur Kommunikation und Motivation
- Eigeninitiative, Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein
- Hohe Stresstoleranz im Umgang mit schwierigen Personen und Situationen
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Wünschenswert wären:

- Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen
- Kenntnisse im Umgang mit / in der Erstellung und Fortschreibung des ITP Thüringen
- Kenntnisse im Umgang bzw. in der Anwendung der ICF - CY (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen)

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe S11b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

► FORTSETZUNG DER STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS FALLMANAGER IM BEREICH EINGLIEDERUNGSHILFE NACH DEM SGB IX (M/W/D)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/09“ **bis zum 01.04.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurück-

gesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilmkreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER LEISTUNGSGEWÄHRUNG SGB XII (M/W/D)

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.07.2021

1 Stelle als Sachbearbeiter Leistungsgewährung SGB XII (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Umfassende Beratung der Bürger im Rahmen des Sozialhilferechtes, insbesondere zur Laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII Kap. 3) sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII Kap. 4)
- Vollständige und ganzheitliche Einzelfallsachbearbeitung (PC-gestützt)
- Prüfung auf vorrangige Leistungsansprüche
- Geltendmachung von Kostenersatz und Kostenerstattungen
- Mitwirkung an der Widerspruchsbearbeitung
- Prüfung von und Mitwirkung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Nachrangansprüchen

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss (bzw. berufliche Erfahrungen im Aufgabenbereich)
- Fundierte Kenntnisse im Verwaltungs- und Sozialrecht
- Selbstständige Arbeitsweise, klares Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift sowie gute Kommunikationsfähigkeiten
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Wünschenswert wären:

- Einschlägige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise im Bereich der Sozial- oder Leistungsverwaltung

- Hohe Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Konfliktfähigkeit, soziale Kompetenz, Verhandlungsgeschick und Stresstoleranz
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/08“ **bis zum 01.04.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilmkreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE TEILZEITSTELLE ALS VERWALTUNGSANGESTELLTER IM REGIONALMANAGEMENT (M/W/D)

Im Landratsamt Ilm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.05.2021

1 Teilzeitstelle als Verwaltungsangestellter im Regionalmanagement (m/w/d)

mit 25 Stunden/Woche befristet bis zum 31.07.2024 zu besetzen.

Der Ilm-Kreis und der Landkreis Gotha gestalten die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung ihrer Wirtschaftsregionen im Rahmen eines gemeinsamen Regionalmanagements seit 2018. Das diesbezüglich agierende Regionalmanagement unterstützt die Landkreise Ilm-Kreis und Gotha bei der Entwicklung und Gestaltung als gemeinsame Wirtschaftsregion, der Steuerung zugehöriger komplexer Entwicklungsprozesse sowie der Initiierung von Wirtschaftsförderprojekten. Handlungsgrundlage für das Regionalmanagement ist das bereits gemeinsam erarbeitete „Regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept (RWEK)“. Zur Umsetzung der Vorhaben im Projekt stehen Mittel zur Verfügung, die als Regionalbudget ausgezeichnet sind. Die Verwaltung dieser Mittel obliegt der ausgeschriebenen Stelle.

Die Bewilligung für das Projekt „Regionalmanagement der Region Landkreis Gotha/Ilm-Kreis“ unter der Dachmarke „Thüringer Bogen“ und damit zusammenhängend die ausgeschriebene Stelle als „Verwaltungsangestellter im Regionalmanagement (m/w/d)“, wurde seitens des Freistaates Thüringen vorerst bis zum 31.07.2024 verlängert. Die Stelle kann bei nochmaliger Verlängerung des Projektes um weitere drei Jahre besetzt werden.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Bearbeitung und Erstellung von Mittelabrufen und Verwendungsnachweisen
- Begleitung von freihändigen und beschränkten Ausschreibungen und Vergaben in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle des Landratsamtes Ilm-Kreis
- Verwaltung und Bewirtschaftung von Haushaltsstellen und Bestellungen
- Finanz- und Fördermittelmanagement (im Rahmen des Regionalmanagements und -budgets)
- Information und Beratung von Projektträgern zu Fördermitteln im Rahmen des Regionalbudgets
- Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Beratungen der Gremien des Regionalmanagements der Region Landkreis Gotha/Ilm-Kreis

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss

- Kenntnisse im Fördermittelrecht (EU, Bund, Land) sowie im Vergaberecht (UVgO, VOB)
- Kenntnisse in der betriebswirtschaftlichen Budgetverwaltung und nachweisbare Tätigkeiten im Finanz- und Fördermittelmanagement
- Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit
- Organisationsgeschick und kooperatives Arbeitsverständnis
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Wünschenswert wären:

- Kenntnisse im Bereich Projekt- und Regionalmanagement, insbesondere im Wirtschaftsförderbereich
- Kenntnisse lokaler und regionaler Wirtschaftsstrukturen

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/11“ bis zum **01.04.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS FAHRER DER LANDRÄTIN (M/W/D)

Im Büro der Landrätin ist ab voraussichtlich 01.06.2021

1 Stelle als Fahrer der Landrätin (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Beförderung der Landrätin mit dem Dienstkraftfahrzeug
- Durchführung von Kurier- und Sonderfahrten
- Durchführung von Wartungs- und Pflegearbeiten
- Bedarfsweise Unterstützung auf Anforderung

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Führerschein mindestens der Klasse B sowie Nachweis einer mehrjährigen Fahrpraxis mit einwandfreier Fahrzeugführung
- Gepflegtes Äußeres und gute Umgangsformen mit sicherem Auftreten
- Motivierte und vertrauenswürdig arbeitende Persönlichkeit
- Verantwortungsbereitschaft, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und selbstständiges Arbeiten
- Außerordentliche Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, auch am Wochenende

Wünschenswert wären:

- Nachweisbare Erfahrungen im dargelegten Aufgabenbereich und/oder Zusatzqualifikationen (z. B. Fahrsicherheitstraining zertifizierter Anbieter)

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TVÖD (VKA) und soll aufgrund der enthaltenen Wartezeiten auf 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden. Die maximale monatliche Arbeitszeit beträgt 288 Stunden. Die tägliche Ruhezeit kann auf bis zu 9 Stunden entsprechend verkürzt werden, wenn bis zum Ablauf der nächsten Woche ein entsprechender Zeitausgleich gewährt wird.

Die schriftliche Einwilligung gemäß § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz in die Arbeitszeitverlängerung und Ruhezeitverkürzung ist Bedingung für das Arbeitsverhältnis.

Der Jahresurlaub ist zeitlich an den Urlaub der Landrätin gebunden.

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/12“ bis zum **01.04.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilmkreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG DES ZWECKVERBANDS WASSER- UND ABWASSERVERBAND ILMENAU FÜR EINE AUSBILDUNG ZUR FACHKRAFT FÜR WASSERVERSORGUNGSTECHNIK

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau ist Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für ca. 68.000 Einwohner im Ilm-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Der Zweckverband stellt zum **06.09.2021** einen
Auszubildenden (m/w/d) zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
ein.

Die Bewerbungen sind bis zum 16.04.2021 einzureichen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf:
<https://www.wavi-ilmenau.de/aktuelles/stellenausschreibung/>

Thurmann
Geschäftsleiter

STELLENAUSSCHREIBUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GERATAL/PLAUE FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER (M/W/D) IM BAUAMT

In der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters im Bauamt

in **Vollzeit** zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt nach den geltenden Tarifvorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. (TVöD)

Das Aufgabengebiet umfasst für die Stelle im Wesentlichen:

- Örtliche Bauüberwachung und Objektbetreuung
- Erarbeitung von entsprechenden Förder-, Bewilligungs- oder Genehmigungsanträgen
- Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben im Ausschreibungsverfahren
- Erstellen von Leistungsverzeichnissen bei Ausschreibungen kleiner Investitionsvorhaben
- Mitwirkung bei der Bauleitplanung, Beitragswesen und Durchsetzung der Bauordnung für die Mitgliedsgemeinden
- Bearbeitung von Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Die Bewerber sollten entweder einen Verwaltungsfachabschluss verbunden mit praktischen Kenntnissen auf vergleichbaren Arbeitsgebieten besitzen oder über einen bautechnischen bzw. baugewerblichen Abschluss mit einschlägigen Berufserfahrungen verfügen.

Folgende Kenntnisse wären wünschenswert:

- Fundierte Kenntnisse zur VOB/ VOL und HOAI
- Erfahrungen im Umgang mit Ausschreibungen und Vergaben (VOB/A) und mit Durchführung und Abrechnung (VOB/B) von Bauvorhaben öffentlicher Auftraggeber

- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Baurecht, Bautechnik sowie angrenzender Bestimmungen
- Umfassende EDV-Kenntnisse
- Engagement, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Führerschein der Klasse B

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Kopien von Zeugnissen und lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Beurteilungen und evtl. Referenzen sowie polizeiliches Führerzeugnis sind zu richten an:

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Hauptamtsleiterin Fr. Michalski
Geraberg
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

**Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender**



Impressum

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen Teil: Doreen Huth, Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 03628 738114, Fax: 03628 738114, E-Mail: amtsblatt@ilm-kreis.de

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei

unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

STELLENAUSSCHREIBUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GERATAL/PLAUE FÜR EINE STELLE ALS ERZIEHER (M/W/D) IN MARTINRODA

In der Kindertagesstätte **Martinroda** der VG „Geratal/Plaue“ ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle

einer/einem Erzieherin/Erzieher mit staatlich anerkanntem Abschluss

in **Teilzeit mit 35 Wochenstunden** zu besetzen.

Die Eingruppierung wird unter Anwendung der Eingruppierungsmerkmale nach den geltenden Tarifvorschriften für den öffentlichen Dienst vorgenommen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder unterschiedlicher Altersgruppen.

Wir suchen hochmotivierte Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung, für die Begrifflichkeiten wie Thüringer Bildungsplan, Beobachtung und Dokumentation, fachliche Weiterentwicklung und Flexibilität keine Fremdworte sind.

Erwartet wird neben Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein und Kreativität die Fähigkeit, die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht zu fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anzuregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und soziale Benachteiligten auszugleichen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Kopien von Zeugnissen und lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Beurteilungen und evtl. Referenzen) richten Sie bitte an die:

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Hauptamtsleiterin Frau K. Michalski
Geraberg
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

**Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender**

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES ILM-KREIS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund der §§ 57 und 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 74), erlässt der Ilm-Kreis folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	141.238.300 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.303.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen des Landkreises Ilm-Kreis für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.493.000 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Ilm-Kreises und im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, der nach §§ 25 ff. des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 41.211.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Vom-Hundert-Sätzen aus den vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Umlagegrundlagen nach § 25 (2) ThürFAG bemessen, diese beträgt 115.712.570 €.
3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 35,615 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.
4. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage werden von den säumigen Gemeinden in Anwendung des § 26 Abs. 1 des ThürFAG Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach

dem Haushaltsplan des Ilm-Kreises wird auf	16.000.000 €
dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis wird auf	1.100.000 €

festgesetzt.

§ 6
entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Arnstadt, den 18.02.2021

Landkreis Ilm-Kreis

P. Enders

Landrätin

- Siegel -

II.

1. Mit Beschluss Nr.: 164/21 hat der Kreistag die Haushaltssatzung des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 sowie mit Beschluss Nr.: 165/21 den Finanzplan 2020 bis 2024 für den Ilm-Kreis beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17. Februar 2021, AZ.: 240.3-1512-002/21-IK rechtsaufsichtlich genehmigt:
den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.493.000 € (§ 2).

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

III.

Der Haushaltsplan 2021 liegt in der Zeit vom 18.03.2021 bis 01.04.2021 beim Ilm-Kreis, Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Zimmer 387 während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

Der Haushaltsplan des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 ist auf der Internetseite des Ilm-Kreises (www.ilm-kreis.de) über die bekannt gegebene Auslegungsfrist hinaus bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 laut § 57 Abs.3 ThürKO in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO einzusehen.

Arnstadt, den 18.02.2021

P. Enders

Landrätin

NEUFASSUNG DER HAUPTSATZUNG DES ILM-KREISES

Aufgrund der Bestimmungen des Artikel 3 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 05. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 2/2021 vom 9. Februar 2021, wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 19. November 2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2019 vom 3. Dezember 2019, veröffentlicht:

Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Mitglieder des Kreistages
- § 4 Vorsitz im Kreistag
- § 5 Erste Kreistagsitzung nach der Wahl
- § 6 Pflichten
- § 7 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 8 Auskunft und Akteneinsicht
- § 9 Kreis Ausschuss, weitere Ausschüsse und sonstige Gremien
- § 10 Ausländerbeirat
- § 11 Weitere Beiräte
- § 12 Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter des Landkreises Ilm-Kreis

- § 13 Ehrenbezeichnung
- § 14 Entschädigung
- § 15 Verdienstausfallersatz
- § 16 Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden
- § 17 Entschädigung der ehrenamtlichen Kreiswegewarte für das Wanderwegenetz sowie das Radwegenetz des Ilm-Kreises und der Pilzsachverständigen des Ilm-Kreises
- § 18 Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Beigeordneten
- § 21 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 22 Bekanntmachungen und Bekanntgaben
- § 23 Sonstige Regelungen
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlage:

Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 19. November 2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2019 vom 3. Dezember 2019:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Der Landkreis führt den Namen Ilm-Kreis.
2. Das Gebiet des Ilm-Kreises erstreckt sich gemäß § 11 Thüringer Neugliederungsgesetz vom 16. August 1993 und unter Berücksichtigung des § 5 Thüringer Neugliederungsgesetz kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 und der Thüringer Verordnungen über die Änderung der Gebiete des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 sowie über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21. Mai 2012 und 22. November 2012 sowie vom 6. Januar 2013, des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013, des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018) vom 28. Juni 2018, des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) vom 18. Dezember 2018 und des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2020 (2. ThürGNGG 2019), auf folgende Städte und Gemeinden: Alkersleben, Amt Wachsenburg, Arnstadt, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elgersburg, Elleben, Elxleben, Geratal, Großbreitenbach, Ilmenau, Martinroda, Osthausen-Wülfershausen, Plaue, Stadtilm und Witzleben (Anlage: Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften).
3. Das Landratsamt hat seinen Sitz in Arnstadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Der Ilm-Kreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

2. Das Wappen des Ilm-Kreises ist geviertet von Gold und Blau und zeigt oben im Feld 1 einen schwarzen, rotbewehrten, rechtsblickenden Adler, in den Feldern 2 und 3 einen goldenen, rotbewehrten, rechtsschreitenden, aufrechten Löwen, im Feld 4 auf einem schwarzen Berg eine schwarze Henne mit roter Bewehrung sowie rotem Kamm und Lappen.
3. Die Flagge des Ilm-Kreises ist geviertet von Schwarz und Gelb und trägt das Kreiswappen.
4. Der Landkreis führt als kommunale Behörde ein eigenes Dienstsiegel mit dem Landkreiswappen. Näheres regelt die Dienstsiegelordnung des Landkreises.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag Gewählten führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied - der Vorsitzende des Kreistages - im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter; diesem obliegt anstelle des Landrats die Leitung in den Sitzungen des Kreistages; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden.

§ 5

Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Die erste Kreistagssitzung nach der Wahl wird spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit des Kreistages durchgeführt. Sie ist vom Landrat einzuberufen und zu leiten.

§ 6

Pflichten

Die Kreistagsmitglieder, die sachkundigen Bürger (§ 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 ThürKO) und die weiteren Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

1. Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, sind vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausnahmslos durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

1. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen von mindestens 12 seiner Mitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
2. Wird Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
3. Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9

Kreisausschuss, weitere Ausschüsse und sonstige Gremien

1. In der ersten Sitzung des Kreistages wird ein Kreisausschuss gebildet. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Kreistag des Ilm-Kreises bildet weitere beschließende und beratende Ausschüsse.
3. Der Kreistag des Ilm-Kreises beruft in Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern und deren dem Kreistag angehörenden Abwesenheitsvertretern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger. Deren Zahl soll mindestens um eine Zahl unter der Zahl der laut Sitzverteilung zulässigen Kreistagsmitglieder liegen. Die sachkundigen Bürger haben beratende Aufgaben. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit berufen.
4. Sachkundige Bürger werden nicht für den Kreisausschuss, für den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung sowie den ÖPNV-Ausschuss zugelassen. Neben den 15 stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 ThürKJHAG in Verbindung mit § 71 Abs. 5 SGB VIII beratende Mitglieder an.
5. Die Fraktionen und der Landrat haben das Recht, sachkundige Bürger für die entsprechenden Ausschüsse vorzuschlagen.
6. Die in die Ausschüsse und sonstigen Gremien zu berufenden Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger werden nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ bestimmt. Dies gilt nicht für die Berufung des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten als sachkundiger Bürger nach Maßgabe des Absatzes 3, Satz 4.
7. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Kreistagsmitglieder, die aus eigener Stärke kein Stimmrecht in einem Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Das bindende Vorschlagsrecht haben die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse. Der Vorschlag ist durch Beschluss des Kreistages zu bestätigen.
8. Die Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regeln die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 10

Ausländerbeirat

Der Kreistag bildet bei Bedarf einen Ausländerbeirat.

§ 11

Weitere Beiräte

Der Kreistag kann zu seiner Unterstützung Beiräte bilden. Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte unterliegen der Beschlussfassung des Kreistages.

§ 12

Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter des Landkreises Ilm-Kreis

1. Der Kreistag wählt einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Ilm-Kreis und dessen Stellvertreter für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages.
2. Die Modalitäten der Wahl, die Aufgaben und die Entschädigung des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Ilm-Kreis und seiner Stellvertreter werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 13**Ehrenbezeichnung**

1. Personen, die nach dem 06. Mai 1990 als Mitglieder des Kreistages ihr Mandat mindestens 3 volle Wahlperioden ausgeübt haben, können die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Kreistages“ erhalten. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in feierlicher Form in einer Sitzung des Kreistages unter Aushändigung einer Urkunde und einer Ehrennadel durch den Landrat vorzunehmen.
2. Im Regelfall soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Kreistag erfolgen. Der Kreistag beschließt über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auf Vorschlag des Kreisausschusses.
3. Der Kreistag kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14**Entschädigung**

1. Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 290,00 €. Der monatliche Sockelbetrag nach Absatz 1 Satz 1 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes. Für die Teilnahme an Sitzungen der vg. Gremien wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 23,00 €, sofern sie Mitglied des entsprechenden Gremiums sind, gewährt. Das Sitzungsgeld kommt auch dann zur Anwendung, wenn zu bestimmten Sachverhalten die Fraktionsvorsitzenden sowie die damit befassten Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises bzw. deren Vorsitzende an Sitzungen anderer Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises teilnehmen. Fraktionslose Kreistagsmitglieder, denen die Mitwirkung in einem Ausschuss zugewiesen wurde, erhalten für die Teilnahme an diesen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 23,00 €. Dazu ist eine schriftliche Einladung erforderlich. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
2. Sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 23,00 €. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Bei der Hinzuziehung von Sachverständigen im Ausnahmefall erhalten diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
4. Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung gemäß Thüringer Reisekostengesetz gewährt. Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
5. Die Dienstreiseordnung des Kreistages des Ilm-Kreises erlässt der Kreisausschuss des Kreistages des Ilm-Kreises.

6. Das Kreistagsmitglied, der sachkundige Bürger und weitere Mitglieder in Ausschüssen können schriftlich gegenüber dem Landkreis ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 14 und § 16 dieser Hauptsatzung verzichten.

§ 15**Verdienstauffallersatz**

1. Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.
2. Unselbstständig Erwerbstätige, bei denen der Arbeitgeber Lohn- und Gehaltsabzüge für die Sitzungsteilnahme vornimmt, erhalten den Verdienstauffall erstattet. Der Verdienstauffall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Selbstständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 20,00 € pro volle Stunde. Die Selbstständigkeit ist nachzuweisen.
4. Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 10,00 € pro volle Stunde. Beginn und Ende dieser Situation ist mit einer persönlichen Erklärung anzuzeigen.
5. Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale, wobei die Endzeit für die Erstattung von Verdienstauffallersatz auf 19.00 Uhr festgelegt wird.
6. Die Ersatzleistungen nach diesem Paragraphen werden nur auf Antrag für die tatsächliche Dauer der Teilnahme und unter Berücksichtigung der Fahrzeit mit einem PKW (bei Benutzung des ÖPNV gemäß dem geltenden Fahrplan) gewährt.

§ 16**Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden**

1. Für alle mit der Leitung einer Kreistagssitzung verbundenen Aufgaben wird neben der Entschädigung nach §§ 14 und 15 dieser Hauptsatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 200,00 € an den Vorsitzenden gezahlt.
2. Die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 14 und 15 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.
3. Stellvertretende Kreistagsvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende sowie stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach den §§ 14 und 15 dieser Satzungen gewährt werden, für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes.

§ 17**Entschädigung der ehrenamtlichen Kreiswegewarte für das Wanderwegenetz sowie das Radwegenetz des Ilm-Kreises und der Pilzsachverständigen des Ilm-Kreises**

1. Die ehrenamtlichen Kreiswegewarte für das Wanderwegenetz sowie das Radwegenetz des Ilm-Kreises erhalten für den Zeit- und Arbeitsaufwand im Rahmen ihrer Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € pro Quartal. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
2. Als Auslagen werden genehmigte Reisekosten auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes sowie nachgewiesene notwendige Sachaufwendungen für Material im Zusammenhang mit der Tätigkeit, die im Vorfeld abzustimmen sind, erstattet. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Einzelheiten werden gesondert geregelt.
3. Die ehrenamtlichen Pilzsachverständigen des Ilm-Kreises erhalten für den Zeit- und Arbeitsaufwand im Rahmen ihrer Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € pro Halbjahr. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Die weiteren Einzelheiten werden vom Kreistag festgelegt.

§ 18**Landrat**

1. Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
2. Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.
3. Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:
 - a) Vergaben von
 - Lieferungen und Dienstleistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 103 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei einem Gesamtbetrag bis zu 125.000,00 € (Netto).
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne von § 103 Abs. 3 GWB bis 200.000,00 € (Netto).
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 HOAI bis 125.000,00 € (Netto).
 - b) Stundungen bis 25.000,00 € und Erlass bei Beträgen bis zu 2.500,00 € der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben. Davon abweichend in Fällen von Stundungen nach § 59 Bundeshaushaltsordnung bis 30.000,00 € und beim Erlass von Forderungen nach § 44 SGB II bis 15.000,00 € gemäß der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter Ilm-Kreis zum Zusammenwirken bei der Übertragung des Forderungseinzuges als Leistung nach § 44b Abs. 4 SGB II.
 - c) Klageerhebung vor dem Amtsgericht in zivilrechtlichen Sachen.
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 15.000,00 €.
 - e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500,00 €, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
 - f) Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert 37.500,00 € nicht überschreitet und der Verkauf oder der Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt. Werden mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die in einem wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, innerhalb eines Haushaltsjahres verkauft oder getauscht, so ist deren Wert zusammenzurechnen.

g) Die Bewirtschaftung von Geldanlagen aus Mitteln der Rücklage.

4. Der Kreistag überträgt dem Landrat zur selbstständigen Erledigung alle Entscheidungen, die der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises in Gesellschafterversammlungen zu treffen hat und für die grundsätzlich die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über Angelegenheiten, die nach § 105 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 19**Beigeordnete**

1. Der Landkreis hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Landrates bei dessen Verhinderung. Der hauptamtliche Beigeordnete geht dem ehrenamtlichen Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.
2. Der hauptamtliche Beigeordnete wird vom Kreistag für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt § 110 ThürKO.
3. Der ehrenamtliche Beigeordnete wird vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages gewählt.

§ 20**Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Beigeordneten**

1. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 367,00 €.
2. Für die Zeit der Urlaubs- und Krankheitsvertretung des Landrates kommt eine Entschädigung von einem Dreißigstel des Grundgehaltes des Landrates für jeden angefangenen Kalendertag hinzu. Die monatlichen Entschädigungen nach vorstehend Absatz 1 und vorstehend Satz 1 dürfen dabei zusammen nicht die Höhe des monatlichen Grundgehaltes des Landrates überschreiten (Höchstgrenze gemäß § 3 Abs. 3 ThürAufEVO).

§ 21**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

1. Der Kreistag entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterschriftenlisten mit dem vom Landrat ermittelten Ergebnis durch Beschluss. Der Landrat erlässt zu dem Beschluss des Kreistages einen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen ist.
2. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt und hat der Kreistag dem Antrag durch eigenen Beschluss nicht stattgegeben, wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Die Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) und der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) sowie des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) finden entsprechende Anwendung soweit sich aus dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) nichts anderes ergibt. Den Termin zur Abstimmung legt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landkreis und der Vertrauensperson fest.
3. In der Bekanntmachung des Termins der Abstimmung ist darauf hinzuweisen, dass die Abstimmung über das Bürgerbegehren geheim ist. Weiterhin sind in der Bekanntmachung der Inhalt des Bürgerentscheids und weitere Informationen zu seiner Durchführung, Mindestumfang gemäß § 19 Abs. 3

ThürEBBG, zu bezeichnen. Der Landkreis hat jedem stimmberechtigten Bürger darüber hinaus spätestens 22 Tage vor dem Tag der Abstimmung Informationsmaterial über den Bürgerentscheid, Inhalt gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 ThürEBBG, zukommen zu lassen. Der Landkreis kann die Mitgliedsgemeinden mit der Verteilung des Informationsmaterials an seiner Stelle beauftragen.

4. Der Bürgerentscheid wird vom Landrat und einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet und durchgeführt.
5. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Landrat einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Landrat und jeweils einem Beisitzer der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
6. Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel müssen so gestaltet sein, dass die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
7. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will. Den amtlichen Stimmzettel erhält der Abstimmungsberechtigte nach Betreten des Abstimmungsraumes und Feststellung seiner Abstimmungsberechtigung. Die zur Gewährleistung einer geheimen Abstimmung aufzustellenden Wahlzellen oder anderweitigen Schutzvorrichtungen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen.
8. Die Teilnahme an der geheimen Abstimmung in Briefform ist unter Beachtung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes zur Briefwahl zulässig.
9. Das endgültige Abstimmungsergebnis stellt der nach vorstehendem Abs. 5 zu bildende Ausschuss fest.
10. Der Bürgerentscheid und das Ergebnis des Bürgerentscheids werden von dem Landkreis und von den Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

§ 22

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen (Stellenausschreibungen, Grundstücksverkäufe) - ohne solche gemäß nachfolgend Ziff. 2 und Ziff. 5 - sowie die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten des Landkreises werden, unabhängig von anderweitig vorgeschriebenen Veröffentlichungen, im Amtsblatt „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ vollzogen. Ist Eile geboten, wird der verfügende Teil des öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsaktes an den Anschlagtafeln im Landratsamt Ilm-Kreis in Arnstadt, Ritterstraße 14, und in der Außenstelle des Landratsamtes Ilm-Kreis in Ilmenau, Krankenhausstraße 12a, ausgehängt.
2. Die Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises, die Beschlüsse des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden im Amtsblatt „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ öffentlich bekannt gemacht. In Eilfällen wird davon abweichend die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung in den Tageszeitungen „Freies Wort“ und „Thüringer Allgemeine“ und auf der Homepage des Ilm-Kreises vollzogen.
Davon abweichend werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der beschließenden Ausschüsse durch öffentlichen Aushang im Landratsamt Ilm-Kreis in Arnstadt, Ritterstraße 14, und in der Außenstelle des Landratsamtes Ilm-Kreis in Ilmenau, Krankenhausstraße 12a, sowie auf der Homepage des Ilm-Kreises bekannt gemacht.
3. Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe nach GWB, VgV, VOB, UVgO und ThürVgG werden auf einer elektronischen Vergabeplattform sowie auf der Homepage des Ilm-Kreises bekannt gemacht. Dieses gilt unabhängig

davon, ob das Vergabeverfahren elektronisch oder papiergebunden durchgeführt wird. Sonstige Bestimmungen über die Veröffentlichungen von Vergabebekanntmachungen, so u. a. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, bleiben unberührt.

4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.
5. Die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreistagsmitglieder, § 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG), § 18 ThürKWG i. V. m. § 50 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) erfolgt in den Tageszeitungen „Freies Wort“ und „Thüringer Allgemeine“ und auf der Homepage des Ilm-Kreises.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher Form, in weiblicher Form und divers.

§ 24

In-Kraft-Treten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Damit tritt die Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 28. Januar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 2/2015 vom 3. Februar 2015, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15. April 2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 6/2019 vom 30. April 2019, außer Kraft.

Arnstadt, den 05. Januar 2021

Petra Enders

Landrätin des Ilm-Kreises - Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

➤➤➤ *Lesen Sie hierzu weiter
auf der nächsten Seite ➤➤➤*



DIE UNTERE FISCHEREIBEHÖRDE DES ILM-KREISES INFORMIERT

Die untere Fischereibehörde des Ilm-Kreises führt am Samstag, 29. Mai 2021, eine Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines durch.

Der Termin steht unter dem Vorbehalt, dass es die zu diesem Zeitpunkt herrschende Corona-Lage und insbesondere die zu diesem Zeitpunkt geltenden Pandemievorschriften- und Verordnungen erlauben.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde des Ilm-Kreises in 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, einzureichen.

Minderjährige AntragstellerInnen haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen. Jeder AntragstellerIn hat seinem Antrag einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem von den anerkannten Fischereivereinigungen durchgeführten Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung beizufügen.

Untere Fischereibehörde des Ilm-Kreises

1. BEKANNTMACHUNG ZUR BUNDESTAGSWAHL: AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN

Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192 Gotha - Ilm-Kreis für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zu der möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

19. Juli 2021, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Kreiswahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Wahlbüro des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Zimmer 168.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Betei-

BEKANNTMACHUNG DES GESUNDHEITSAMTES ZUR BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN EINER LISTE DER BADEGEWÄSSER

Das Gesundheitsamt des Ilm-Kreises gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBwVO) vom 30. Juni 2009 eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste einbringen.

Liste der überwachten Badegewässer im Ilm-Kreis

1. Lüsche-Stausee Frankenhain
2. Waldbad Stützerbach

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Ilm - Kreis können bis zum 1. April 2021 an das

Landratsamt Ilm - Kreis
Gesundheitsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Telefon: 03628 – 738511
Telefax: 03628 – 738515
Mail: ges@ilm-kreis.de

gerichtet werden.

Aktuelle Informationen während der Badesaison einschließlich der Untersuchungsergebnisse der Badegewässer werden auf der Homepage des Gesundheitsamtes unter <http://www.ilm-kreis.de> veröffentlicht.

Arnstadt, 15.02.2021

ligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. Juli 2021 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 29. Juli 2021 wie eine wahlvorschlagsberechtigzte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber/in kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber/in einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/einer Wahlkreisbewerbers/Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine/ihre Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/einer Bewerbers/Bewerberin enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/Bewerberin,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Thüringen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem/der Landeswahlleiter/in eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber/innen) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), B.5. Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner/innen ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum/zur Bewerber/in und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen. Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeindebehörde beizufügen, dass er/sie im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/ Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen. Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Kommunikation/ Allgemeines

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Der Zugang rechtsverbindlicher elektronischer Kommunikation im Sinne des § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz

(ThürVwVfG) ist nicht eröffnet. In dem Zusammenhang wird auf die Internetseite des Landkreises Gotha zur elektronischen Kommunikation unter www.landkreis-gotha.de verwiesen.

Anschriften des Bundes- und Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Internet: www.bundeswahlleiter.de

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192 Gotha-Ilm-Kreis lautet:

Kreiswahlleiter
Herr Steve Allin
Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

Telefon: 03621/214444

Telefax: 03621/214411

Kreiswahlleiter@kreis-gth.de

Internet: www.landkreis-gotha.de

Gotha, 15. März 2021

Steve Allin

Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG ERGEBNIS EINER UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSVORPRÜFUNG DER UNTEREN IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE

Die Agrargenossenschaft Griesheim mbH in 99326 Stadtilm, OT Griesheim, Kleppergasse 1, hat für die Anlage zum Halten von Rindern gemäß Nr. 7.1.5 Spalte c (V) und zur Lagerung von Gülle und Gärresten 9.36 Spalte c (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Hammersfeld in der Gemarkung Hammersfeld, Flur 2, Flurstück-Nr. 557, 558 mit den Unterlagen vom 16.11.2020, Eingang am 14.12.2020, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt. Im Rahmen dieser wird eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 des UVPG ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind. Die unter Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Vorhabens sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Emissionen), also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 2 und 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht existieren und die Umsetzung der Änderung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und somit für das geplante Vorhaben - Änderung der Anlage zur Haltung von Rindern und der Anlage zu Lagerung von Gülle und Gärresten - keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der aktuellen Fassung, im Landratsamt Ilm-Kreis, 99310 Arnstadt, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dienstgebäude Dr.-Bonnet-Weg 1 zugänglich.
Landratsamt Ilm-Kreis, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

UMSTELLUNG DER TRINKWASSERVERSORGUNG DER ORTSTEILE KIRCHHEIM UND EISCHLEBEN

Information zur Umstellung der Trinkwasserversorgung der Ortsteile Kirchheim und Eischleben im Amt Wachsen-



burg auf das Versorgungsgebiet Dörnfeld-Stadtilm-Witzleben ab 18. Mai 2021 nach § 14 Absatz 2 der Wasserbenutzungssatzung (WBS) des Wasser-/Abwasserzweckverbandes (WAZV) Arnstadt und Umgebung

Die Trinkwasserversorgung von Kirchheim und Eischleben erfolgt derzeit direkt bzw. indirekt über das Fernwasserverbundsystem der Thüringer Fernwasserversorgung (Ohra). Die Trinkwasserversorgung der genannten Orte wird aus technischen und wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Gewährleistung einer höheren Versorgungssicherheit und zur besseren Nutzung bestehender Anlagenkapazitäten, neu strukturiert. Im Rahmen der abwasserseitigen Anschlussmaßnahmen von Elxleben in den letzten Jahren erfolgten hierzu parallel umfangreiche Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen des Trinkwasserversorgungsnetzes bis nach Kirchheim. Mit den nun fertiggestellten Maßnahmen wird zukünftig die Trinkwasserversorgung der genannten Orte primär über die Gruppenwasserversorgung Stadtilm - Witzleben des Wasserwerkes Dörnfeld mit Überleitung von Elxleben vorgenommen.

Die Umstellung der Trinkwasserversorgung auf das Wasserwerk Dörnfeld erfolgt ab Dienstag, 18.05. d. J. Das Fernwasserverbundsystem dient sodann nur noch im Bedarfsfall der Trinkwasserversorgung dieser Orte, d. h. lediglich der Ersatzwasserversorgung.

Im Zuge der Versorgungsumstellung auf die Gruppenwasserversorgung Stadtilm - Witzleben ändern sich die Qualitätsparameter des Trinkwassers. Die Gesamtwasserhärte beträgt danach ca. 8,6 °dH. Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) entspricht diese dem Härtebereich 2 (mittel). Dies ist bei der künftigen Betreibung technischer Hausanlagen und -geräte zu beachten. Weitere Qualitätsparameter können unserer Homepage <http://www.wazv-arnstadt.de> entnommen oder beim Zweckverband erfragt werden.

Die Umstellung erfolgt für die Abnehmer ohne Lieferunterbrechungen. Auch die Druckverhältnisse bleiben unverändert. In der Anfangsphase der Umstellung können Trübungen des Trinkwassers auftreten. Die Trinkwasserqualität ist hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Umstellungsphase wird seitens des Zweck-

verbandes überwacht, um Beeinträchtigungen weitestgehend zu minimieren.

Im Zuge der anstehenden Umstellung der Wasserversorgung empfehlen wir eine Überprüfung Ihrer Trinkwasserinstallationsanlagen gemäß den Anforderungen nach DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen - durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen des Zweckverbandes. Die technischen Anlagen sind den geänderten Wasserqualitäten anzupassen (z. B. Waschmaschinen usw.).

Wir bitten unsere Abnehmerinnen und Abnehmer um Beachtung und um Verständnis.

Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Betriebszweiges Wasser unter der Rufnummer 03628 609-3 während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr sowie freitags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr) gern zur Verfügung. Der Bereitschaftsdienst ist außerhalb der Dienstzeiten unter der Rufnummer 0170 2779691 zu erreichen.

Arnstadt, 02. März 2021

Die Werkleitung

TERMINE FÜR DIE FÄKALSCHLAMMENTSORGUNG DES WAZV ARNSTADT UND UMGEBUNG FÜR MÄRZ/APRIL 2021

Bekanntmachung



Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 02.12.2014), die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlammentsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2021 bekannt. Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Auskunft hierzu erhalten Sie bei unserem Bereich Abwasser unter Telefon 03628 6147-0.

Die Entsorgung wird durchgeführt

vom	22.03.2021	bis	26.03.2021	Witzleben
vom	30.03.2021	bis	03.04.2021	Wüllersleben
vom	07.04.2021	bis	14.04.2021	Dienstedt
vom	07.04.2021	bis	14.04.2021	Oesteröda
vom	15.04.2021	bis	16.04.2021	Döllstedt
vom	19.04.2021	bis	23.04.2021	Ehrenstein
vom	26.04.2021	bis	30.04.2021	Nahwinden

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

Die Werkleitung